



# WIKU-Personal-aktuell

Das Internetmagazin für die  
österreichische Personalverrechnung

Ausgabe 22/2016

## Vorwort



Liebe WIKU-Personal-aktuell-Familie!

Ihr LV-Radar für die vorliegende Ausgabe (Beiträge, die Sie unbedingt lesen sollten):

- *Anfrage wegen Elternteilzeit → Arbeitgeberkündigung als diskriminierende Beendigung → Seite 05,*
- *Rückverrechnung Urlaubszuschuss nach einem unberechtigten vorzeitigen Austritt (KV AKÜ) → Seite 06,*
- *Änderungen betreffend die Funktionsdauer von Betriebsräten → Seite 09,*
- *Wichtige Änderungen bei Provisionsempfänger/innen nach dem KV für Handelsangestellte → Seite 09,*
- *das Lehrlingspaket nach dem Bauarbeiter-KV → ab Seite 10,*
- *Lohnpfändungstabellen 2017 → Seite 10,*
- *Entfall der aushangpflichtigen Gesetze erst mit 1. Juli 2017 geplant → Seite 11,*
- *SV-Werte 2017 und Arbeitsbehelfe → Seiten 15 bis 17,*
- *Aktuelles zur Bonuspensionsbeitragsgutschrift und zur fallweisen Beschäftigung → Seite 16,*
- *Neue Verrechnungsgruppe für KV-Beitrag bei neuen Lehrlingen im SWE-Bereich → Seite 17,*
- *Die „Kraft-Werte 2017“ für LV und AR → Seite 20,*
- *Aktualisierung des Lehrbuches „Mein Personalverrechnungstrainer 2017“ → Seite 44.*
- *Die neue WIKU-PV-Akademie im Selbstlernverfahren kommt jetzt auch nach Wien, interessant für jene, die nicht in Kurs gehen können oder wollen → Seite 33,*
- *ARS-Seminarempfehlungen → Seite 53,*

Einen guten Jahreswechsel 2016/2017 wünscht Ihnen

Team WIKU

## Die Inhalte der Ausgabe 22/2016

Titel	Seite
<b>Vorwort</b>	<b>01</b>
<b>Aktuelle höchstgerichtliche Rechtsprechung aus dem Arbeitsrecht</b>	<b>05</b>
<b>Befristete Verträge</b>	<b>05</b>
Vereinbarung eines einseitigen Optionsrechts in einem Spielervertrag (Fußball)	05
<b>Gleichbehandlung</b>	<b>05</b>
Ansuchen auf Elternteilzeit – Arbeitgeberkündigung als diskriminierende Beendigung	05
<b>Kollektivvertragsspezifisches</b>	<b>06</b>
Unberechtigter vorzeitiger Austritt nach Bezahlung des Urlaubszuschusses – gänzliche oder anteilige Rückverrechnung	06
<b>Sonstige Aktualitäten aus dem Arbeitsrecht</b>	<b>08</b>
Fachkräfteverordnung (Mangelberufsliste) für 2017	08
Neue Heimarbeitsstarife mit Gültigkeit ab dem 1. 1. 2017	08
Lohndumping: All-In-Verträge: Deckungsprüfung durchführen!	08
Weihnachtsfeier – wenn die Fäuste fliegen	08
Ausgleichstaxe 2017	09
Änderungen im Arbeitsverfassungsgesetz betreffend Betriebsräte	09
Betriebsrat erwirkt Verbot von Kundenpostings auf Facebookseite	09
Kollektivvertrag für Angestellte im Handel: neue Regelungen ab 1. 1. 2017 betreffend Angestellte, die ein Fixum UND eine Provision beziehen	09
Kollektivvertrag für Arbeiter/innen im Baugewerbe – Lehrlingspaket ab 1. 1. 2017	10
Lohnpfändungstabellen sind ONLINE	10
Änderung einer KV-Satzung (BABE-KV) - neuer fachlicher Geltungsbereich	10
Aushangpflichtige Gesetze: Pflicht zur Auflage entfällt mit 1. Juli 2017	11
Befristete Beschäftigung von Ausländer/innen in der Land- und Forstwirtschaft	11
<b>Aktuelle höchstgerichtliche Rechtsprechung aus dem Sozialversicherungsrecht</b>	<b>12</b>
<b>Arbeitsunfälle</b>	<b>12</b>
Unfall beim Wildpinkeln auf Heimweg – kein Wegunfall	12
<b>Kinderbetreuungsgeld</b>	<b>13</b>
Frist für Antragsänderung betreffend das Kinderbetreuungsgeld	13
<b>Wochengeld</b>	<b>14</b>
Keine Berücksichtigung von Bezügen, die dem B-KUVG unterlagen bei der Berechnung des Wochengeldes nach dem ASVG	14

<b>Sonstige Aktualitäten aus dem Sozialversicherungsrecht</b>	<b>15</b>
Werte 2017 in der Sozialversicherung - die Verordnung	15
DG-Service Magazin Nr. 4/2016 ist ONLINE	15
GKK-Arbeitsbehelf für Privathaushalte für das Jahr 2017	15
Beitrags- und leistungsrechtliche Werte 2017	15
Österreichweiter GKK-Artikel zum Papamonat	16
Fallweise Beschäftigung - Beurteilung der Geringfügigkeit ab 1. 1. 2017 – Arbeits- oder Kalendertage	16
Bonuspensionsberechtigte - Verrechnungsgruppe N 70 - Beitragsgutschrift erfolgt doch anders!	16
Arbeitsbehelf der Krankenkassen für 2017	17
Schlechtwetterverrechnungsgruppen für gewerbliche "Bau-Lehrlinge" ab dem 1. 1. 2017	17
Österreichweiter GKK-Artikel zum Entfall der täglichen Geringfügigkeitsgrenze	17
Neuer Wochengeldanspruch während einer Karenz - Meldung an GKK	17
<b>Erkenntnisse des Bundesverwaltungsgerichtes</b>	<b>18</b>
Outbound Callcenter Agent als echte Dienstnehmer/in	18
<b>Sonstige Aktualitäten aus dem Steuerrecht</b>	<b>20</b>
Die Kraft-Werte 2017	20
Wartungserlass 2016	20
Lohnsteuerrichtlinien 2002 idF Wartungserlass 2016	20
<b>Erkenntnisse des Bundesfinanzgerichts</b>	<b>21</b>
Wesentlich beteiligter Gesellschafter – weiterverrechnete Arbeitsleistung der Dienstnehmer/innen seines Einzelunternehmens	21
Keine rechnerische Aufteilungsmöglichkeit von 12 tatsächlichen laufenden Zahlungen in 14 Zahlungen	22
Keine Umwandlungsmöglichkeit von gewidmeten abgabepflichtigen Arbeitslöhnen in abgabenbegünstigte Lohnbestandteile	22
Steuerliche Anerkennung eines Arbeitsvertrages zwischen einem Arbeitnehmer und seiner Ehepartnerin	23
Pendlerpauschale im Falle des Vorliegens von mehreren Wohnsitzen	24
Schadenersatzzahlungen an (früheren) Dienstgeber als Ausgleich für Veruntreuungen als (nachträgliche) Werbungskosten	25
Ausbildung zur Lebens- und Sozialberaterin – keine Werbungskosten für Sachbearbeiterin in Logistikcenter	26
<b><a href="http://www.entsendung.at">www.entsendung.at</a> (Andreas Walch)</b>	<b>28</b>
KommSt-Pflicht bei Arbeitskräfteüberlassung ins Ausland	28
KommSt-Pflicht für deutsche Repräsentanzen in Ö	29
Gewerbliche Überlassung im Konzern nach Deutschland	29
<b>Kollektivvertragsaktualisierungen</b>	<b>30</b>
KV-Abschlüsse KW 49/2016	30
KV-Abschlüsse KW 50/2016	30
KV-Abschlüsse KW 51/2016	31
<b>Seminartermine mit Wilhelm Kurzböck</b>	<b>32</b>

## *Die Inhalte der Ausgabe 22/2016*

---

---

<i>Neuerscheinungen – aktualisierte Unterlagen</i>	<b>40</b>
<i>Impressum</i>	<b>52</b>
<i>ARS-Seminarempfehlungen</i>	<b>53</b>

## Aktuelle Rechtsprechung der Höchstgerichte aus dem Arbeitsrecht



### Befristete Verträge

Vereinbarung eines einseitigen Optionsrechts in einem Spielervertrag (Fußball)

612/2016

OGH 9 ObA 88/16f vom 28. Oktober 2016  
§ 6 Abs. 4 KV-ÖFB

#### Aus dem OGH-Beschluss:

1. Der § 6 Abs. 4 KV-ÖFB verlangt für den Fall, dass sich ein Fußballverein das **einseitige Recht auf Verlängerung des befristeten Spielervertrages** sichern möchte (einseitiges Optionsrecht), dass beiden Vertragsteilen „**gleichwertige Ansprüche**“ eingeräumt werden (zB dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits eine Gehaltserhöhung für den Fall der einseitigen Verlängerung des befristeten Spielervertrages konkret vereinbart bzw. in Aussicht gestellt wird).
2. Hat dies ein Verein **verabsäumt** (wurde also nur ein einseitiges Verlängerungsrecht im Vertrag geregelt, ohne die genannte Gleichwertigkeit herzustellen), so **endete der Vertrag mit Ablauf der Befristung** und war das „einseitige Ziehen der Option“ durch den Dienstgeber rechtswidrig (der Spieler wollte den Verein mit Vertragsablauf verlassen und heuerte danach erfolgreich in der Deutschen Bundesliga an).

### Gleichbehandlung

Ansuchen auf Elternteilzeit – Arbeitgeberkündigung als diskriminierende Beendigung

613/2016

OGH 8 ObA 63/16x vom 25. Oktober 2016  
§ 3 Z 7 GIBG  
§ 12 Abs. 7 GIBG

#### Aus dem OGH-Beschluss:

1. Wurde eine Arbeitnehmerin deshalb gekündigt, weil sie den Arbeitgeber gefragt hatte, ob sie **in Elternteilzeit** gehen könnte (sie hat also die Elternteilzeit hier nicht „geltend gemacht“, sodass noch kein Kündigungsschutz entstanden war, sondern sie hat sich danach „erkundigt“) und hatte sie **keinen Anspruch auf Elternteilzeit**

(hätte die Elternteilzeit also tatsächlich vereinbaren müssen), so ist die postwendend darauf ausgesprochene **Arbeitgeberkündigung** als „diskriminierende Kündigung“ zu werten.

2. Es handelt es sich dabei um eine **Diskriminierung aufgrund des Geschlechts**.
3. In diesem Fall kann die gekündigte Arbeitnehmerin einen **Schadenersatz** nach § 12 Abs. 7 GIBG geltend machen, was bedeutet, dass sie die diskriminierende Arbeitgeberkündigung gegen sich wirken lassen kann, im Gegenzug dazu aber Schadenersatz (zB in Form einer Kündigungsentschädigung) fordern kann.

## Kollektivvertragsspezifisches

### Unberechtigter vorzeitiger Austritt nach Bezahlung des Urlaubszuschusses – gänzliche oder anteilige Rückverrechnung

614/2016

**OGH 9 ObA 120/16m vom 28. Oktober 2016**  
**Abschnitt XVI Punkte 5 und 6 Kollektivvertrag für Arbeiter/innen in der Arbeitskräfteüberlassung**

#### Sachverhalt:

- Eintritt eines Arbeiters am 27. 4. 2015,
- Beendigung des Dienstverhältnisses durch unberechtigten vorzeitigen Austritt am 21. 7. 2015,
- anzuwenden war der Kollektivvertrag für die Arbeiter/innen in der Arbeitskräfteüberlassung,
- mit der Lohnabrechnung für Juni 2015 erhielt er den Urlaubszuschuss für die Zeit von 27. 4. 2015 bis 31. 12. 2015,
- es wurden zwei Urlaubstage konsumiert.

#### Problemstellung:

Die KV-Bestimmungen in Abschnitt XVI Punkte 5 und 6 des KV AKÜ-Arbeiter/innen lautet:

5. Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis nach Verbrauch eines Urlaubes und Erhalt des Urlaubszuschusses, jedoch vor Ablauf des Kalenderjahres endet, haben den auf den restlichen Teil des Kalenderjahres entfallenden Anteil des Urlaubszuschusses zurückzuzahlen. Diese Rückzahlungsverpflichtung des bereits erhaltenen Urlaubszuschusses ist eingeschränkt auf den Teil des Urlaubszuschusses, der dem noch nicht verbrauchten Teil des Urlaubes entspricht.

6. Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis vor Verbrauch eines Urlaubes endet, haben Anspruch auf den aliquoten Teil des Urlaubszuschusses, entsprechend ihrer jeweils im Kalenderjahr zurückgelegten Dienstzeit (je Woche 1/52). Ein über den aliquoten Anteil hinausgehender, bereits ausbezahlter Urlaubszuschuss ist rückzuverrechnen. Dieser Anspruch entfällt bei:

- a) Entlassung aus Verschulden des Arbeitnehmers (§ 82 GewO),
- b) Austritt ohne wichtigen Grund.

Der Arbeitgeber meinte, dass er den gesamten Urlaubszuschuss rückverrechnen dürfte und beließ nur einen Urlaubszuschuss, welcher der Höhe nach dem Verbrauch von zwei Urlaubstagen entsprach.

## Aktuelle Rechtsprechung der Höchstgerichte aus dem Arbeitsrecht

Der Arbeiter meinte, dass ihm nur jener Teil rückverrechnet werden dürfte, welcher der Zeit nach dem Austrittstag hinaus bis zum Jahresende (also für die Zeit ab dem 22. 7. 2015) entsprach.

### So entschied der OGH:

Nach Ansicht des OGH wollten die KV-Partner in Abschnitt XVI zwischen jenen Arbeiter/innen unterscheiden, die bereits einen **Urlaub konsumiert** und einen **Urlaubszuschuss bezahlt bekommen hatten** (*Punkt 5*) und jenen, die zum Zeitpunkt des Austrittes **noch keinen Urlaub konsumiert hatten**.

Im konkreten Fall wurde ein **Urlaubszuschuss** bereits bezahlt und konnte der Fall daher nur unter Anwendung des *Punktes 5* gelöst werden (also nicht gänzliche Rückverrechnung, sondern nur des über den Austrittstag hinaus bezogenen Teils des Urlaubszuschusses).

## **WIKU-Personal aktuell Arbeitskräfteüberlassung**

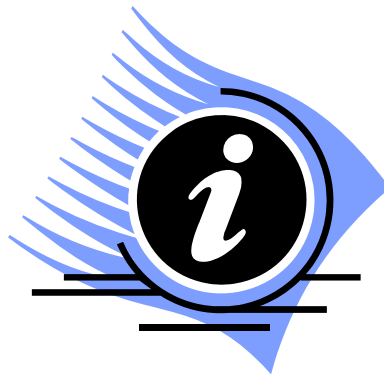
Ein oder das Unternehmen, welches Sie betreuen, übt das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung aus oder ist „Beschäftiger“ von überlassenen Arbeitnehmer/innen. Dann können Sie sicherlich ein Lied davon singen, wie komplex die Materie der Personalverrechnung oder die arbeitsrechtlichen Bestimmungen aus Sicht des Überlassers aber auch aus Sicht des Beschäftigers sind.

Wie gut, dass es dazu seit 1. 1. 2006 ein Magazin gibt, welches

- vierteljährlich erscheint,
- nur EUR 38,40 brutto (inklusive 20 % Umsatzsteuer) kostet und
- Sie über alles, was Sie in diesen Bereichen wissen sollten, auf dem Laufenden hält.

In diesem Magazin werden AKÜ-spezifische Sachverhalte aufgearbeitet und allgemeine Änderungen aus Sicht der **Personalverrechnung in der AKÜ** beleuchtet. Über Bestellungen freuen wir uns unter [kaethe.kurzboeck@wikutraining.at](mailto:kaethe.kurzboeck@wikutraining.at).

## Sonstige Aktualitäten aus dem Arbeitsrecht



### Fachkräfteverordnung (Mangelberufsliste) für 2017

615/2016

- Die sogenannte **Fachkräfteverordnung** (Mangelberufsliste) für 2017 wurde veröffentlicht.
- Personen aus Drittstaaten, welche Fachkräfte dieser Berufsgruppen sind, haben somit leichteren Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt über das "**Rot-Weiß-Rot-Karten**"-System.
- Zum Text der Verordnung geht es [hier](#).

### Neue Heimarbeitsstarife mit Gültigkeit ab dem 1. 1. 2017

616/2016

- Heimarbeitsstarif für Heimarbeiter/innen in der Schifflistickerei der Industrie und des Gewerbes
- Heimarbeitsstarif für Heimarbeiter/innen in der Kettenstichstickerei

### Lohndumping: All-In-Verträge: Deckungsprüfung durchführen!

617/2016

- Der Monat Dezember ist für die Lohnverrechnung ein sehr stressiger Monat.
- Während dieser Zeit sollten nämlich auch im Normalfall die Deckungsprüfungsberechnungen für Überstundenpauschalen und All-In-Entlohnungen durchgeführt worden sein.
- Einen Artikel zur "richtigen Zeit" betreffend dieses Thema finden Sie [hier](#).

### Weihnachtsfeier – wenn die Fäuste fliegen

618/2016

Einen Artikel zu möglichen arbeitsrechtlichen Fehlverhalten auf der Weihnachtsfeier finden Sie [hier](#).



### Ausgleichstaxe 2017

619/2016

- Mit Verordnung wurden die aufgewerteten **Ausgleichstaxenwerte für das Jahr 2017** verlautbart.
- Zum VO-Text kommen Sie [hier](#).

Betriebsgröße	Höhe der monatlichen Ausgleichstaxe für das Jahr 2017
Arbeitgeber/innen, die weniger als 100 Dienstnehmer/innen beschäftigen	EUR 253,00 pro begünstigte Person, die nicht eingestellt wurde
Arbeitgeber/innen, die 100 bis 399 Dienstnehmer/innen beschäftigen	EUR 355,00 pro begünstigte Person, die nicht eingestellt wurde
Arbeitgeber/innen, die 400 oder mehr Dienstnehmer/innen beschäftigen	EUR 377,00 pro begünstigte Person, die nicht eingestellt wurde

Die Ausgleichstaxe für das Jahr 2017 wird im Laufe des Kalenderjahres 2018 ermittelt und den Betrieben durch das Sozialministeriumsservice in Rechnung gestellt.

### Änderungen im Arbeitsverfassungsgesetz betreffend Betriebsräte

620/2016

#### **Beschluss des Nationalrates vom 15. Dezember 2016**

Erfolgte die **Betriebsratskonstituierung** nach dem 31. 12. 2016,

- so beträgt deren **Funktionsdauer** (gilt auch für Zentral-, Konzern, Europa- und SE-Betriebsrat) bzw. jener der Rechnungsprüfer/innen (auch für den ZR-BR-Fonds) **5** und nicht mehr nur 4 Jahre und
- so beträgt die Zeit für (bezahlte) **Bildungsfreistellung** **3 Wochen** und **3 Arbeitstage** (um 3 Arbeitstage mehr als in der „früheren Regelung“).

### Betriebsrat erwirkt Verbot von Kundenpostings auf Facebookseite

621/2016

#### Urteil aus Deutschland - auch für Österreich von Relevanz

Ein hochinteressantes höchstgerichtliches Urteil in Verbindung mit „Social media“-Kundeneinträgen gibt es zu vermelden. Den Link dazu finden Sie [hier](#).

Zu diesem Beitrag geht es [hier](#).

### Kollektivvertrag für Angestellte im Handel: neue Regelungen ab 1. 1. 2017 betreffend Angestellte, die ein Fixum UND eine Provision beziehen

622/2016

- Im Anhang (Gehaltsordnung, Punkt A "Allgemeiner Teil") des *Kollektivvertrages für Handelsangestellte* findet man für die Zeit ab 1. 1. 2017 eine neue Regelung betreffend die **Kombination aus Fixum und Provision**.
- Demgemäß muss das **Fixum mindestens 75 % des kollektivvertraglichen Mindestgehalts** ausmachen und die **Kombination aus Fixum und Provision** monatlich zumindest 100 % des kollektivvertraglichen Mindestgehalts betragen.

- In Bezug auf Angestellte, die in die **Beschäftigungsgruppe 4** oder höher eingestuft sind, wurde ein Wahlrecht bestimmt, entweder die neue Regelung heranzuziehen oder ein "Gehaltsmodell", welches Provisionen beinhaltet (hier kann man also von dieser Regelung ausdrücklich abgehen).
- Für Angestellte, die vor dem 1. 1. 2017 eingetreten sind, muss diese Umstellung spätestens per 1. 4. 2017 vorgenommen werden, allerdings dann rückwirkend mit dem 1. 1. 2017.
- Diese Neuerung wirkt sich in weiterer Folge auch auf die Berechnung der Sonderzahlungen aus.

### **Kollektivvertrag für Arbeiter/innen im Baugewerbe – Lehrlingspaket ab 1. 1. 2017**

623/2016

Ab 1. Jänner 2017 entfällt für **gewerbliche Lehrlinge**, die dem **Kollektivvertrag für Arbeiter/innen im Baugewerbe** unterliegen, bei der WR-Berechnung die Regelung, wonach der KV-Stundenlohn um 20 % zu erhöhen ist.

*Die neue Formel lautet: Jahresstunden / 39 mal KV-Stunden-Lohn x 3,41.*

Weiters gelten für diese **Lehrlinge ab dem 1. 1. 2017** dieselben Taggeldregelungen wie für die Arbeiter/innen (keine Sonderregelungen mehr in Form von niedrigeren Beträgen).

### **Lohnpfändungstabellen 2017 sind ONLINE**

624/2016

Die **Drittschuldnerbroschüre 2017** und damit die **Lohnpfändungstabellen 2017** sind nun ONLINE.

[Hier](#) ist der Link dazu.

### **Änderung einer KV-Satzung (BABE-KV) - neuer fachlicher Geltungsbereich**

625/2016

Die aktuelle Satzung des Kollektivvertrages für die Arbeitnehmer/innen und Arbeitnehmer der privaten Bildungseinrichtungen gilt seit 1. Juni 2016.

Zu diesem Text geht es [hier](#).

Per 1. Jänner 2017 gibt es eine **Änderung dieser Satzung**. Es wird beim fachlichen Geltungsbereich unter § 1 lit. a das Wort "berufsorientierten" zweimal gestrichen, sodass der Text nunmehr lautet:

*Alle Einrichtungen, deren Hauptzweck in der außerbetrieblichen Erwachsenenbildung liegt, soweit sie nach arbeitsmarktrechtlichen Vorschriften oder bundes- oder landesrechtlichen Fördervorschriften als Einrichtungen der außerbetrieblichen Erwachsenenbildung anerkannt sind.*

*Ausgenommen sind öffentlich-rechtliche Einrichtungen.*

Zum Änderungstext **dieser Satzung** geht es [hier](#).

## **Aushangpflichtige Gesetze: Pflicht zur Auflage entfällt mit 1. Juli 2017**

626/2016

Verspätet hat es der Ministerialentwurf, über den ich in *WPA 18/2016, Artikel Nr. 474/2016* berichtet habe, doch noch in eine Regierungsvorlage geschafft.

Der Entwurf wird im Wesentlichen übernommen mit **zwei Abweichungen**:

1. Nicht - wie geplant - mit 1. Jänner 2017, sondern erst mit 1. Juli 2017 entfällt die "Aushangpflicht" (abgesehen von den Bestimmungen für Lenker/innen) sowie
2. das Heimarbeitsgesetz muss nun ebenfalls nicht mehr aufliegen.

Zu den Texten und Materialien geht es **hier**.

Die Gesetzwerdung bleibt noch abzuwarten!

## **Befristete Beschäftigung von Ausländer/innen in der Land- und Forstwirtschaft**

627/2015

Die **Kontingentszahlen** für die **befristete Beschäftigung** von **Ausländer/innen in der Land- und Forstwirtschaft** für die Zeit ab dem 1. Jänner 2017 wurden nunmehr mittels Verordnung kundgemacht.

Zu dieser Verordnung gelangen Sie **hier**.

## Aktuelle Rechtsprechung der Höchstgerichte aus dem Sozialversicherungsrecht



### Arbeitsunfälle

#### Unfall beim Wildpinkeln auf Heimweg – kein Wegunfall

628/2016

OGH 10 Obs 133/16f vom 11. November 2016  
§ 90 Abs. 1 B-KUVG  
§ 175 Abs. 2 ASVG

#### Aus dem OGH-Beschluss:

1. Unter **Unfallversicherungsschutz** steht nur der mit dem Dienst **zusammenhängende direkte Weg** zur oder von der Dienststätte, der in der Absicht zurückgelegt wird, die **versicherte Tätigkeit aufzunehmen** oder nach ihrer Beendigung wieder **in den privaten Wohnbereich zurückzukehren**.
2. **Verhaltensweisen**, die der Verletzte aus persönlichen (privaten) Gründen gesetzt hat bzw die dem persönlichen Lebensbereich zuzurechnen sind, wie etwa Essen und Trinken, Einkauf von Lebensmitteln, Körperpflege, Schlafen sowie die **Verrichtung der Notdurft** fallen grundsätzlich **nicht** unter den **Schutz der Unfallversicherung**.
3. Derartige Tätigkeiten werden in der Rechtsprechung zum Unfallversicherungsrecht auch mit dem Sammelbegriff „**privatwirtschaftlich**“ bzw „**eigenwirtschaftlich**“ bezeichnet.

*Von diesem Grundsatz gibt es allerdings eine Ausnahme, den man in § 175 Abs. 2 Z 7 ASVG findet (bzw. im Beamtenrecht, das hier von Relevanz ist, unter § 90 Abs. 2 Z 6 B-KUVG).*

4. Wird demnach im Zuge des Wegs eine **dem persönlichen Lebensbereich zuzurechnende Tätigkeit** verrichtet, ist eine **Unterbrechung eines geschützten Wegs** und damit eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes für die Dauer der Unterbrechung anzunehmen.
5. Dies erfolgt deshalb, weil in diesem Zeitraum grundsätzlich keine Weggefahr verwirklicht wird.
6. Solche **privaten Tätigkeiten** sind vom Versicherungsschutz **nicht umfasst**.

7. Nur wenn **betriebliche Einrichtungen** bei der **Entstehung des Unfalls wesentlich mitgewirkt hätten**, also der Unfall wesentlich durch die Umstände an der Arbeitsstätte oder die Arbeitstätigkeit verursacht wurde – etwa weil sie unter erhöhtem Gefahrenrisiko selbst verursacht wurde und dieses Risiko tatsächlich zum Unfall geführt hat –, läge ein Arbeitsunfall vor (10 ObS 48/03m: Sturz am unbeleuchteten Gang zur Toilette im Quartier während eines Assistenzeinsatzes des Bundesheeres).
8. Der Versicherungsschutz entfällt aber auch dann nicht, wenn eine **private eigenwirtschaftliche Tätigkeit** nach ihrer Art und Dauer bei natürlicher Betrachtungsweise zu einer bloß – zeitlich und räumlich – geringfügigen Unterbrechung der versicherten Tätigkeit führt und **noch ein innerer Zusammenhang zwischen dem Unfallgeschehen** und der betrieblichen Tätigkeit besteht (10 ObS 16/11t mwN [Fensteröffnen] = WPA 8/2012, Artikel Nr. 249/2012).

### Praxisanmerkung:

Ein Lehrer einer Polizeischule hatte seinen Unfallversicherungsträger (= die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter) geklagt, weil diese sein Unglück nicht als Dienstanfall anerkennen wollte. Der Mann fuhr nach Dienstschluss mit seinem Fahrzeug heimwärts. Bei einem Wald hielt er an. Der Lehrer stieg aus und begab sich etwa ins Gebüsch. Als er dort gerade sein dringendes Bedürfnis verrichtete, schlug dem Mann ein Ast ins linke Auge. Auf diesem erlitt er eine bleibende Augenverletzung. Der OGH verneint das Vorliegen eines Dienstanfalles (nach dem ASVG: Arbeitsunfall).

Einen Artikel dazu findet man auch in der Tageszeitung „Die Presse“. [Hier](#) geht es zu diesem Artikel.

## Kinderbetreuungsgeld

**Frist für Antragsänderung betreffend das Kinderbetreuungsgeld**

629/2016

OGH 10 ObS 114/16m vom 11. Oktober 2016  
§ 26a KBGG

### Aus dem OGH-Beschluss:

1. Ein gestellter **Antrag auf Gewährung des Kinderbetreuungsgeldes** kann lediglich **innerhalb von 14 Tagen** ab der Antragsstellung korrigiert werden.
2. Diese Frist beginnt somit nicht erst **ab der Zustellung der Mitteilung** nach § 27 Abs. 1 KBGG zu laufen (Mitteilung nach § 27 Abs. 1 KBGG = Mitteilung über Beginn, voraussichtliches Ende sowie die Höhe des Leistungsanspruchs).

## Wochengeld

**Keine Berücksichtigung von Bezügen, die dem B-KUVG unterlagen bei der Berechnung des Wochengeldes nach dem ASVG**

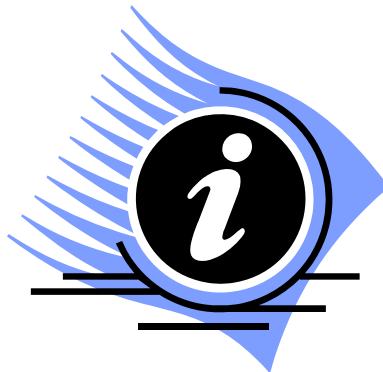
630/2016

OGH 10 ObS 108/16d vom 11. November 2016  
§ 162 Abs. 3 ASVG

### Aus dem OGH-Beschluss:

1. Bei der **Berechnung des Wochengeldes** bleibt ein Arbeitsverdienst (= Entgelt nach § 49 Abs. 1, 3, 4 und 6 ASVG) außer Betracht, soweit er **nicht** nach dem ASVG der Krankenversicherung unterlag.
2. Arbeitete eine Dienstnehmerin zusätzlich noch **als Vertragsbedienstete** und war sie dort nach dem B-KUVG versichert, so kann der dort erzielte Arbeitsverdienst NICHT in die Wochengeldberechnung einfließen.

## Sonstige Aktualitäten aus dem Sozialversicherungsrecht



### Werte 2017 in der Sozialversicherung - die Verordnung

631/2016

Mit *BGBI. II Nr. 391*, ausgegeben am 16. Dezember 2016 wurde die Verordnung über die Aufwertung und Anpassung nach dem ASVG, GSVG, BSVG sowie nach dem B-KUVG veröffentlicht.

Interessant dabei sind noch zwei Werte, nämlich:

1. das e-card-Service-Entgelt: € 11,35 (ursprünglich waren € 11,40 im Gespräch),
2. der monatliche Beitrag für die Selbstversicherung nach § 19a ASVG: € 60,09.

Zum Text der Verordnung geht es [hier](#).

### DG-Service Magazin Nr. 4/2016 ist ONLINE

632/2016

Das DG-Service Magazin Nr. 4/2016 ist nun online.

Sie können es [hier](#) abrufen:

### GKK-Arbeitsbehelf für Privathaushalte für das Jahr 2017

633/2016

Der **GKK-Arbeitsbehelf für Privathaushalte** für das **Jahr 2017** ist nun ebenfalls online gegangen.

Den Link dazu finden Sie [hier](#).

### Beitrags- und leistungsrechtliche Werte 2017

Der Hauptverband hat nun auch die "beitrags- und leistungsrechtlichen Werte 2017" veröffentlicht.

634/2016

Diese finden Sie [hier](#).

Danke für diesen Tipp an Dr. Stefan Steiger (<http://www.sv-beratung.at>).

## Österreichweiter GKK-Artikel zum Papamonat

635/2016

In NÖDIS Nr. 16/2016 findet man auch einen Artikel zum Thema „Papamonat“.

Zu diesem Artikel gelangen Sie [hier](#).

### Fallweise Beschäftigung - Beurteilung der Geringfügigkeit ab 1. 1. 2017 – Arbeits- oder Kalendertage

636/2016

#### Beispiel:

*Beginn Arbeitstag am 12. 1. um 22 Uhr  
Ende Arbeitstag am 13. 1. um 4 Uhr*

*Beginn nächster Arbeitstag am 13. 1. um 22 Uhr  
Ende Arbeitstag am 14. 1. um 4 Uhr*

*Ermittlung der Geringfügigkeit für den 13. 1.*

#### Lösung:

Hier hat sich herausgestellt, dass die Lösung keinesfalls eindeutig zu sein scheint. Deshalb wird eine Lösung von „ganz oben“ verpasst. Sobald diese feststeht, werde ich Sie unverzüglich darüber informieren.

## Bonuspensionsberechtigte - Verrechnungsgruppe N 70 - Beitragsgutschrift erfolgt doch anders!

637/2016

Im Falle von **Bonuspensionsberechtigten** darf für Zeiträume ab 1. 1. 2017 der PV-Beitrag zur Hälfte über die **Verrechnungsgruppe N 70** wieder gutgeschrieben werden.

Allerdings erfolgt die Gutschrift nicht - wie ursprünglich geplant - im Verhältnis 50 : 50 % (also wird die Gutschrift von 11,4 % nicht im Verhältnis 5,7 % zu 5,7 % aufgeteilt).

Die Gutschrift wird wie folgt durchgeführt:

1. Vom gesamten Pensionsbeitrag (22,8 % von der Beitragsgrundlage) wird nur die Hälfte (11,4 %) einbezahlt.

2. Die Gutschrift für den (freien) Dienstnehmer bzw. die (freie) Dienstnehmer/in (= die Reduktion des SV-Beitragsabzuges) erfolgt allerdings nicht in Höhe von 5,7 % (das war ursprünglich der Plan), sondern in Höhe von 50 % von 10,25 % (= die Hälfte vom Dienstnehmeranteil zur Pensionsversicherung = 5,13 %). Der Euro-Cent-Betrag des Dienstnehmeranteils zur PV wird also nur zur Hälfte in Abzug gebracht. Die Gutschrift des PV-Dienstgeberanteils beträgt 6,27 %.



## **Arbeitsbehelf der Krankenkassen für 2017**

638/2016

Der **Arbeitsbehelf der Krankenkassen** ist nun ONLINE.

Zu diesem Dokument gelangen Sie [hier](#).

## **Schlechtwetterverrechnungsgruppen für gewerbliche "Bau-Lehrlinge" ab dem 1. 1. 2017**

639/2016

Für **gewerbliche Lehrlinge** von Betrieben, die dem Bauarbeiterschlechtwetterentschädigungsgesetz unterliegen, gelten ab dem 1. Jänner 2017 ebenfalls die **Schlechtwetterregelungen**.

Daher zahlen sie auch den **Schlechtwetterentschädigungsbeitrag** (0,7 %), der bzw. die Dienstgeber/in bezahlt ebenfalls 0,7 %.

Fallen Arbeitsstunden infolge schlechten Wetters aus, so gebührt nur **60 % der Lehrlingsentschädigung**.

Für diese Zeit ist jedoch der Krankenversicherungsbeitrag (wenn er überhaupt anfällt) von - in Summe - 100 % der Bemessungsgrundlage weiterzuzahlen.

Die **Verrechnungsgruppen** dafür lauten:

A 13 ==> gewerblicher Lehrling ab dem dritten Lehrjahr, dessen Lehrverhältnis vor dem 1. Jänner 2016 begonnen hat

B 13 ==> gewerblicher Lehrling, dessen Lehrverhältnis ab dem 1. Jänner 2016 zu laufen begonnen hat (unabhängig vom Lehrjahr, in welchem er sich befindet).

## **Österreichweiter GKK-Artikel zum Entfall der täglichen Geringfügigkeitsgrenze**

640/2016

In NÖDIS Nr. 16/2016 sind Fragen und Antworten zum Entfall der täglichen Geringfügigkeitsgrenze und der SV-Lohnzettelübermittlung (in diesem Zusammenhang) zusammengefasst.

Zu diesem Artikel gelangen Sie [hier](#).

## **Neuer Wochengeldanspruch während einer Karenz - Meldung an GKK**

641/2016

### **STGKK-Newsletter Nr. 13/2016 - Dienstgeberinfos**

- *Unsere Dienstnehmerin befindet sich in Mutterschaftskarenz und bezieht laufend Kinderbetreuungsgeld. Sie wurde von uns mit Ende Entgeltanspruch (mit dem Tag vor Beginn des Wochengeldanspruches) und Ende der Betrieblichen Mitarbeitervorsorge (Ende des Wochengeldanspruches) abgemeldet.*

- Die Dienstnehmerin hat uns nun ihre neuerliche Schwangerschaft und ihren Anspruch auf Wochengeld mitgeteilt.
- Was ist hinsichtlich der Betrieblichen Mitarbeitervorsorge zu beachten?
- Durch das aufrechte Beschäftigungsverhältnis und den neuerlichen Anspruch auf Wochengeld hat die Dienstnehmerin für den Zeitraum des Wochengeldes einen weiteren Anspruch auf Zahlung der Beiträge zur Betriebliche Mitarbeitervorsorge durch den Dienstgeber.
- Die Dienstnehmerin ist mit Beginn des Wochengeldanspruches mit der Beitragsgruppe „N98“ zur Betrieblichen Mitarbeitervorsorge anzumelden und mit dem letzten Tag des Wochengeldanspruches abzumelden.
- Für die **Abrechnung der BV-Beiträge** gilt dieselbe fiktive Bemessungsgrundlage wie bei der ersten Wochenhilfe.

## Erkenntnisse des Bundesverwaltungsgerichts

### Outbound Callcenter Agent als echte Dienstnehmer/in

642/2016

BVwG W198 2006234-1 vom 9. November 2016  
§ 4 Abs. 2 ASVG

Aus den nachstehend angeführten Gründen ging das Bundesverwaltungsgericht im vorliegenden Fall davon aus, dass die hier zu prüfende Tätigkeit einer Interviewerin (Outbound Callcenter Agent) nicht als freies Dienstverhältnis gemäß § 4 Abs. 4 ASVG, sondern als abhängiges (echtes) Dienstverhältnis im Sinne des § 4 Abs. 2 ASVG zu qualifizieren wäre:

#### 1. Merkmale der persönlichen Abhängigkeit:

##### 1. 1. Bindung an Arbeitsort:

Die Bindung an den Arbeitsort ergibt sich aus der Tatsache, dass die Tätigkeit **stets und ausschließlich** am Firmensitz der Dienstgeberin bzw. in den von der Dienstgeberin vorgegebenen **Telefonstudios** der Statistik Austria ausgeübt hat.

##### 1. 2. Bindung an Ordnungsvorschriften:

- Als **Bindung an Ordnungsvorschriften** und sohin als **weiteres Merkmal der persönlichen Abhängigkeit** ist auch die Erfassung der von der Dienstnehmerin geleisteten Arbeitsstunden **durch Ein- und Ausloggen** zu qualifizieren.
- Diesbezüglich ist festzuhalten, dass für das **Vorliegen persönlicher Abhängigkeit** die **bloße Möglichkeit der Kontrolle** ausreicht. Diese Möglichkeit ist hier aufgrund der **Zeiterfassung** und des Umstandes, dass die Dienstnehmerin stets am Firmensitz bzw. in den von der Dienstgeberin vorgegebenen Telefonstudios der Statistik Austria gearbeitet hat gegeben. So war die genaue Feststellbarkeit der An- bzw. Abwesenheit der Dienstnehmerin möglich.
- Dass eine **tatsächliche Kontrolle stattgefunden hat**, ist **nicht** Voraussetzung.

##### 1. 3. Organisatorische Eingliederung:

Die **Bereitstellung der Infrastruktur** (Telefonarbeitsplätze), die **Bereitstellung der wesentlichen Betriebsmittel** (wie Schreibtisch, Telefon, Computer) sowie die

**Kontrollmöglichkeit durch die Zeiterfassung**, sprechen für das **Bestehen einer organisatorischen Eingliederung in den Betrieb** der Dienstgeberin (vgl. VwGH vom 22.03.2010, Zl. 2009/15/0200 = WPA 10/2010, Artikel Nr. 381/2010) und sohin für das Vorliegen einer **persönlichen Anhängigkeit** der Dienstnehmerin.

### 1. 4. Kein „gelebtes generelles Vertretungsrecht“:

- Zur persönlichen Arbeitspflicht ist auszuführen, dass hier von einer die persönliche Arbeitspflicht ausschließenden **generellen Vertretungsbefugnis** nicht die Rede sein kann, zumal es vorliegend nie zu einer Situation gekommen ist, in der sie sich von einer dritten Person vertreten hätte lassen.
- Ein (allenfalls vorliegendes) **Vertretungsrecht** schließt die persönliche Arbeitspflicht nur dann aus, wenn diese Befugnis auch **tatsächlich gelebt** wurde.

### 1. 5. Vorgegebene Abläufe und Entlohnung nach geleisteten Stunden:

- Im gegenständlichen Fall ging es um die Durchführung von **Telefonmarketingprojekten und Marktforschungsprojekten**.
- Als Gegenleistung verpflichtete sich die Dienstgeberin, ein **Stundenhonorar in Höhe von € 8,00** zu zahlen.
- Der Gesprächsablauf war im Großen und Ganzen vorgegeben.
- Die Tätigkeit der Dienstnehmerin war nicht frei gestaltbar, sondern ergab sich aus Vorgaben der Dienstgeberin.
- Sie hatte sich an dem vorgegeben Gesprächsleitfaden bzw. Fragebogen zu halten und ist dies als Hinweis auf das Vorliegen arbeitsbezogener Weisungen zu sehen.
- Die **Vereinbarung eines Stundenhonorars** stellt ein Indiz dafür dar, dass die Dienstnehmerin nicht einen bestimmten Arbeitserfolg schuldet, sondern ihre Arbeitskraft zur Verfügung stellte.
- Die Abrechnung nach **geleisteten Arbeitsstunden** stellt **keine erfolgsabhängige Entlohnung** dar und bildet ein weiteres gewichtiges Indiz für eine nichtselbständige Tätigkeit.
- Zu den wesentlichen Merkmalen eines Dienstverhältnisses zähle, dass der Dienstnehmer für seine Dienstleistungen **laufend ein angemessenes Entgelt** erhalte.

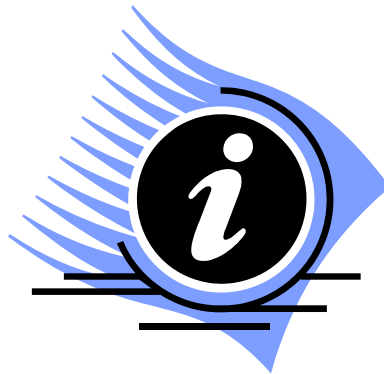
### 1. 6. Fehlende Sozialleistungen:

- Sozialleistungen, wie die Gewährung von Urlaub, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall oder Absicherung bei Verletzungen, könnten zwar Kennzeichen eines allgemein üblichen Dienstverhältnisses sein, ihr Fehlen bedeute aber nicht, dass die Dienstnehmerin ihre Arbeitskraft nicht persönlich schuldet.

### 1. 7. Zusammenfassende Würdigung:

- Aufgrund all dieser Erwägungen ist festzuhalten, dass die Dienstnehmerin in mehrfacher Hinsicht in die **betriebliche Struktur** eingebunden und der Dienstgeberin gegenüber weisungs- und kontrollunterworfen und persönlich arbeitspflichtig war.
- Nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts waren somit die Merkmale einer Beschäftigung in persönlicher Abhängigkeit als überwiegend zu beurteilen.

## Sonstige Aktualitäten aus dem Steuerrecht



### Die Kraft-Werte 2017

643/2016

Mein Freund und Kollege Mag. Rainer Kraft hat wieder seine geniale Datenzusammenstellung für Personalverrechnung und Arbeitsrecht in der Wertefassung für das Jahr 2017 herausgegeben.

Hier finden Sie die **Werte für die Personalverrechnung** für das Jahr 2017.

Hier finden Sie die **Werte für das Arbeitsrecht** für das Jahr 2017.

### Lohnsteuerrichtlinienwartungserlass 2016

644/2016

Der **Lohnsteuerrichtlinienwartungserlass 2016** wurde online gestellt. Der Link dazu ist hier.

Die Details dazu, die für die Personalverrechnung von Relevanz sind, finden Sie in *WPA 2/2017* dargestellt.

### Lohnsteuerrichtlinien 2002 idF Wartungserlass 2016

645/2016

Ebenso online gestellt wurde die **aktualisierte Ausgabe der Lohnsteuerrichtlinien 2002**.

Den Link dazu finden Sie hier.

## Aktuelle BFG-Erkenntnisse

### Dienstgeberbeitrag zum FLAG

Wesentlich beteiligter Gesellschafter –  
weiterverrechnete Arbeitsleistung der  
Dienstnehmer/innen seines Einzelunternehmens

646/2016

BFG RV/7102790/2012 vom 25. Oktober 2016

§ 22 Z 2 EStG 1988

§ 41 Abs. 2 und 3 FLAG

#### Aus dem BFG-Erkenntnis:

Erbringen **Dienstnehmer/innen des Einzelunternehmens** eines **wesentlich beteiligten Gesellschafters** Arbeitsleistungen **für die GmbH**, so sind diese von diesem Einzelunternehmen an die GmbH in Rechnung gestellten Arbeitsleistungen **nicht** in die Bemessungsgrundlage für DB und DZ (und auch nicht in die Bemessungsgrundlage für die KommSt) einzubeziehen.



#### Praxisanmerkung:

Ein Gesellschafter ist zu 40 % an der GmbH beteiligt (also wesentlich beteiligt, weil der Anteil höher ist als 25 %).

Gleichzeitig ist er auch Inhaber eines Einzelunternehmens, welches Dienstnehmer/innen beschäftigt.

Dieses Einzelunternehmen erbringt nun Dienstleistungen an die GmbH. Diese Leistungen werden von eben diesen Dienstnehmer/innen erbracht.

Strittig war nun, ob die Leistungen, welche das Unternehmen an die GmbH weiterverrechnete (quasi „im Namen des wesentlich beteiligten Gesellschafters“) in die Bemessungsgrundlagen für DB/DZ/KommSt einzubeziehen waren.

Das BFG folgt in seinem Erkenntnis dem *VwGH 2013/13/0061 vom 1. Juni 2016 = WPA 14/2016, Artikel Nr. 402/2016.*

## Sonstige Bezüge

**Keine rechnerische Aufteilungsmöglichkeit von 12 tatsächlichen laufenden Zahlungen in 14 Zahlungen**

647/2016

BFG RV/3100552/2015 vom 26. August 2016  
§ 67 Abs. 1 und 2 EStG 1988

### Aus dem BFG-Erkenntnis:

1. Die Regelung über die begünstigte Besteuerung von sonstigen Bezügen nach § 67 Abs. 1 EStG 1988 stellt **keine Verletzung der Arbeitnehmerfreizügigkeit** und auch **keinen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot** dar.
2. Wenn ein deutscher Arbeitgeber einem in Österreich ansässigen Rentner eine Firmenrente 12mal ausbezahlt und keine sonstigen Bezüge zusätzlich dabei sind, dann besteht keine Möglichkeit, eine bloß rechnerische Aufspaltung der Jahrespension in 14 Teile durchzuführen, um für einen allenfalls 13. oder 14. Teil in den Genuss der begünstigten Besteuerung des § 67 Abs. 1 EStG 1988 zu gelangen.
3. Diese Möglichkeit besteht auch **bei inländischen Bezügen** nicht.
4. Insoweit unterscheidet § 67 Abs. 1 EStG 1988 nicht zwischen inländischen und ausländischen Einkünften, sofern diese die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 EStG erfüllen.
5. Der Steuerpflichtige ist als deutscher Staatsbürger somit hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen für das Vorliegen von sonstigen Bezügen *isd* § 67 Abs. 1 EStG und damit hinsichtlich der **Anwendung dieser begünstigten Besteuerung** einem Inländer **gleichgestellt**.

## Steuerfreie Leistungen

**Keine Umwandlungsmöglichkeit von gewidmeten abgabepflichtigen Arbeitslöhnen in abgabenbegünstigte Lohnbestandteile**

648/2016

BFG RV/5101461/2010 vom 30. Dezember 2015  
§ 26 Z 4 EStG 1988

### Aus dem BFG-Erkenntnis:

1. Gewährte ein Arbeitgeber anstelle von getrennten **Tages- und Nächtigungsgeldern** nur einheitliche **Tagesgelder für jeden Dienstreisetag**, so war dieses Taggeld (aufgrund seiner erklärten Widmung als „Taggeld“) nur im Rahmen der für Taggelder gültigen steuerlichen Grenzen (zB € 26,40 bzw. x/12 davon,...) abgabenfrei.
2. Ein **Aufsplitten** des (hier: hohen) **Taggeldbetrages**, der zum Beispiel € 40,00 betrug, in ein **abgabenfreies Taggeld** in Höhe von zB € 26,40 und ein **abgabenfreies pauschales Nächtigungsgeld** in Höhe von € 13,60 ist schon aus diesem Grund nicht möglich.
3. Die Regelung des § 26 Z 4 EStG 1988 bietet keine Handhabe dafür, den Rechtsgrund für die **Auszahlung einzelner Lohnbestandteile** abweichend vom erklärten Willen des Arbeitgebers in eine **steuerlich günstigere Gestaltung** umzudeuten.
4. Wurden im Rahmen der Lohnabrechnung **Taggelder abgabenfrei** bezahlt, die sich bei näherer Betrachtung im Rahmen der GPLA als abgabepflichtig heraus-

kristallisierten (weil der kollektivvertragliche Dienstreisebegriff nicht erfüllt war und daher das Taggeld nach der Anlaufphase von 5 Tagen abgabepflichtig abzurechnen gewesen wäre), so kann nicht argumentiert werden, dass **abgabefreie Kilometergelder** zugestanden wären (die man aber nicht bezahlt hat; dafür hat man – ev. irrtümlich – die Taggelder bezahlt) und mit dieser Begründung die Taggelder abgabefrei belassen (*siehe dazu auch VwGH 28. 9. 1994, 91/13/0081, 0082*).

## Werbungskosten

### Steuerliche Anerkennung eines Arbeitsvertrages zwischen einem Arbeitnehmer und seiner Ehepartnerin

649/2016

**BFG RV/3100659/2014 vom 20. Juli 2016**  
**§ 16 Abs. 1 EStG 1988**  
**§ 90 Abs. 2 ABGB**

#### Sachverhalt:

- *Im hier zu beurteilenden Fall machte ein Arbeitnehmer die Kosten für das Gehalt, das er seiner Ehepartnerin leistete, als Werbungskosten geltend.*
- *Das Finanzamt versagte jedoch die Anerkennung und meinte, dass die erhöhten Anforderungen an Verträge zwischen nahen Angehörigen nicht erfüllt wären, ohne dies aber zu konkretisieren.*

#### Das Erkenntnis des BFG:

##### **1. Das Kriterium der Publizität war erfüllt:**

- Nach Ansicht des BFG blieb das Finanzamt eine konkrete Ausführung schuldig, weshalb die „erhöhten Anforderungen an Verträge zwischen nahen Angehörigen“ nicht erfüllt wären.
- Das Kriterium der „Publizität“ war jedenfalls jedenfalls erfüllt, da die Ehepartnerin auch als geringfügig beschäftigte Dienstnehmerin bei der Gebietskrankenkasse angemeldet war und weil jedenfalls auch die Jahreslohnzettel (auch der steuerliche Teil für das Finanzamt) übermittelt wurden.
- Sohin kam das Arbeitsverhältnis nach außen ausreichend zum Ausdruck, zumal die Dienstnehmerin im Zuge ihrer Tätigkeit auch mit anderen Behörden Kontakt hielt (zB mit den KFZ-Zulassungsbehörden).

##### **2. Offenkundig keine zweifelhaften Vertragsinhalte:**

Der Steuerpflichtige wurde auch nicht dazu aufgefordert, allenfalls zweifelhafte Vertragsinhalte aufzuklären, ebenso wurden solche auch im Rahmen des Verfahrens nicht aufgezeigt.

##### **3. Vertrag ist fremdverhaltenskonform:**

- Auch einen Verstoß gegen das Erfordernis einer **fremdverhaltenskonformen Gestaltung** kann das Bundesfinanzgericht nicht erkennen.
- Das vereinbarte Monatsentgelt von 366,00 € für die **Teilzeitbeschäftigung** mit einer **regelmäßigen wöchentlichen Normalarbeitszeit von neun Stunden** entspricht dem Kollektivvertrag und ist für die vorgesehene Verwendung (Aufnahme und Abwicklung von Schäden, Telefondienst, KFZ-An- und Abmeldeservice, Angebots-



aussendung), die nach den Arbeitsaufzeichnungen in Umfang und Qualität den erbrachten Tätigkeiten entsprechen, ein **angemessenes Leistungsentgelt**.

- Der Arbeitslohn wurde auch bezahlt, wobei die von der Abgabenbehörde hervorgehobene Tatsache, dass die Bezahlung bar und nicht, wie vertraglich vereinbart, durch Überweisung auf ein Bankkonto der Arbeitnehmerin erfolgte, an der Einschätzung des Bundesfinanzgerichtes nichts ändert, dass, gesamthaft betrachtet, dem Arbeitsverhältnis ein **angemessener Leistungsaustausch** zu Grunde liegt.

### 4. Vertragsverhältnis liegt auch nicht im Rahmen der ehelichen Beistandspflicht:

- Angesichts des zeitlichen Umfangs und Gehaltes der vereinbarten und geleisteten Arbeiten sowie der Tatsache, dass der Steuerpflichtige aufgrund seiner starken Gehbehinderung mit einem Behindertengrad von 80% auf die Unterstützung einer Arbeitskraft angewiesen wäre, stünde ihm seine Ehegattin nicht zur Seite, kann von einer bloßen Mitwirkung der Ehegattin im Rahmen ihrer **ehelichen Beistandspflicht** (§ 90 Abs. 2 ABGB) nicht gesprochen werden.

### 5. Vertrag war steuerlich anzuerkennen:

- Im Ergebnis steht für das Bundesfinanzgericht somit fest, dass dem vereinbarten Dienstverhältnis weder ausschließlich noch überwiegend das familiäre Naheverhältnis sondern ein angemessener und damit fremdüblicher Leistungsaustausch zu Grunde liegt.
- Ernsthaftigkeit und wahrer wirtschaftlicher Gehalt der vertraglichen Gestaltung sind nicht zweifelhaft.

## Werbungskosten

### Pendlerpauschale im Falle des Vorliegens von mehreren Wohnsitzen

650/2016

***BFG RV/2101432/2015 vom 2. Mai 2016  
§ 16 Abs. 1 Z 6 lit. f EStG 1988***

#### **Aus dem BFG-Erkenntnis:**

1. Der **Sinn der Pendlerpauschale** besteht darin, dass ein **tatsächlich erwachsener Aufwand** in **pauschalierter Form** abgegolten werden soll.
2. Verfügt eine Steuerpflichtige über **mehrere Wohnsitze** (hier: Hauptwohnsitz in der Steiermark und Zweitwohnsitz in Wien = am Dienort), so muss für die **Berechnung der Pendlerpauschale** (praktisch: im Pendlerrechner) jener Wohnsitz angegeben werden, von dem aus die Fahrten zur Arbeit **TATSÄCHLICH** angetreten werden.



## Schadenersatzzahlungen an (früheren) Dienstgeber als Ausgleich für Veruntreuungen als (nachträgliche) Werbungskosten

651/2016

BFG RV/2100543/2015 vom 3. Juni 2016

§ 16 Abs. 1 EStG 1988

§ 32 Abs. 1 Z 2 EStG 1988

### Sachverhalt:

- Der Verkaufsleiter eines Autohauses wurde strafrechtlich rechtskräftig wegen Untreue gegenüber seinem Dienstgeber verurteilt.
- Es wurde dabei festgestellt, dass er im Zuge von Neu- oder Vorführwagenverkäufen die von den Kund/innen eingetauschten Gebrauchtwagen privat weiterveräußert und den so erzielten Gewinn nicht dem Dienstgeber vorenthalten hatte.
- In weiterer Folge kam es zur Festsetzung der Einkommensteuer durch das Finanzamt auf Basis von geschätzten Verkaufsprovisionen als Einkünfte aus Gewerbebetrieb.
- Mit seinem (mittlerweile ehemaligen) Dienstgeber traf er die Vereinbarung (Vergleich), dass er als Ausgleich für die (durch die Veruntreuung) entgangenen Arbeitbergewinne Schadenersatzzahlungen zu leisten hätte.
- Nun war strittig, ob diese Zahlungen als (nachträgliche) Werbungskosten zu werten waren (= die Ansicht des Dienstnehmers) oder steuerlich unberücksichtigt bleiben mussten (= Ansicht des Finanzamtes, weil die Schädigung des Arbeitgebers bewusst herbeigeführt wurde).

### Das Erkenntnis des BFG:

Das BFG folgte der Auffassung des Dienstnehmers und hob (daher) den ablehnenden Finanzamtsbescheid auf.

Die Gründe lauteten zusammengefasst:

- Gerichtlich verhängte **Strafen** können grundsätzlich NICHT als Werbungskosten oder Betriebsausgabe geltend gemacht werden können, selbst wenn das Verhalten, welches zur Verhängung der Strafe (zur Verurteilung) führte, ausschließlich der beruflichen oder betrieblichen Sphäre zuzurechnen ist. Dies steht ausdrücklich so im Einkommensteuergesetz (§ 20 Abs. 1 Z 5 EStG 1988).
- Eine derartige Verbotsregelung fehlt allerdings hinsichtlich von **zivilrechtlichen Schadenersatz- bzw. Wiedergutmachungszahlungen**.
- Somit können derartige Zahlungen grundsätzlich steuerlich geltend gemacht werden, wenn ein **betrieblicher bzw. beruflicher Veranlassungszusammenhang** besteht.
- Nach der Judikatur des VwGH ist die Schadensgutmachung an den (ehemaligen) Dienstgeber den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und nicht jenen aus Gewerbebetrieb zuzuordnen. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Dienstnehmer ein veruntreutes Vermögen des Dienstgebers im Rahmen eines eigenen Handelsbetriebes weiterveräußert hat (VwGH 95/14/0112 vom 25. Februar 1997).
- Somit spielt nach der Judikatur des VwGH (offenkundig) die Frage, ob ein Schaden bewusst herbeigeführt wurde oder nicht, hier keine Rolle.
- Einen Betriebsausgaben-/Werbungskostencharakter von Schadenersatzleistungen schließt der VwGH allerdings aus, wenn **das pflichtwidrige Verhalten** aus privaten Gründen gesetzt wurde, die „das Band zur betrieblichen/beruflichen Veranlassung durchschneiden“ (VwGH 31.7.2013, 2009/13/0194 = WPA 19/2013, Artikel Nr. 587/2013).

- Doch genügt es für diese Feststellung nicht, dass eine private Veranlassung lediglich **nicht auszuschließen** ist, sondern bedarf es dazu **expliziter Sachverhaltsfeststellungen** (VwGH 30.10.2014, 2011/15/0137; 24.10.2000, 95/14/0048).

### **Ausbildung zur Lebens- und Sozialberaterin – keine Werbungskosten für Sachbearbeiterin in Logistikcenter**

652/2016

**BFG RV/5100452/2012 vom 15. Juli 2016**  
**§ 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988**

#### **A) Keine Umschulungskosten:**

1. Die Kosten der Ausbildung zur **Lebens- und Sozialberaterin** (§ 119 GewO) können von einer Dienstnehmerin, die als **Sachbearbeiterin im Logistikcenter** ihres Arbeitgebers tätig war, höchstens als „**Umschulungskosten**“ im Rahmen vorweggenommener Werbungskosten steuerlich im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung als Werbungskosten geltend gemacht werden.
2. Allerdings fehlt es dazu im vorliegenden Fall an der ernsthaften Absicht der Dienstnehmerin, den **ausgeübten Beruf tatsächlich zu wechseln**. Ein **beabsichtigter Berufswechsel** wurde weder behauptet, noch finden sich dafür Anhaltspunkte.

#### **B) Keine Ausbildungskosten:**

3. Eine Berücksichtigung der geltend gemachten Kosten als **Ausbildungskosten** würde voraussetzen, dass ein Zusammenhang der **Ausbildungsmaßnahme** mit der konkret ausgeübten Tätigkeit gegeben ist.
4. Davon kann aber regelmäßig nur dann ausgegangen werden, wenn die erworbenen Kenntnisse in einem **wesentlichen Umfang** im Rahmen dieser Tätigkeiten **verwertet werden können**.
5. Dabei ist auf die konkret ausgeübte und die Grundlage für die Einkünfteerzielung darstellende Beschäftigung abzustellen, was hier die Tätigkeit als **Disponentin im Logistikcenter** des Unternehmens.
6. Das zusätzliche Engagement als **Sicherheits- und Gesundheitsvertrauensperson**, für welches die erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse zweifellos **förderlich waren**, steht mit der Disponententätigkeit aber in keinem Zusammenhang im hier maßgeblichen Sinn.
7. Die Dienstnehmerin wurde auch weiterhin für ihre Tätigkeit als Disponentin bezahlt und nicht für ihr Zusatzengagement – Gegenteiliges wurde jedenfalls nicht behauptet.
8. Damit diene die Ausbildungsmaßnahme nicht der Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen aus der nichtselbständigen Beschäftigung der Beschwerdeführerin, wie dies **§ 16 Abs. 1 EStG fordert**.

#### **C) Keine Fortbildungskosten:**

9. Die geltend gemachten Kosten stellen aber auch **keine Fortbildungskosten** dar.
10. Eine Fortbildung im Sinne des **§ 16 Abs. 1 Z 10 EStG** muss dazu dienen, um im bereits ausgeübten Beruf (hier: Disponentin im Logistikcenter) auf dem Laufenden zu bleiben und den jeweiligen Anforderungen gerecht zu werden.
11. Dass eben dazu die **Ausbildung als Lebens- und Sozialberaterin** notwendig gewesen wäre, ist **nicht erkennbar**. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Dienstnehmerin im Rahmen ihrer Tätigkeit als Disponentin auch Lehrlinge ausgebildet

- hat. Eine derart qualifizierte Ausbildung (zum Lebens- und Sozialberater) generell als notwendig für jeden Lehrlingsausbildner zu erachten, ginge jedenfalls zu weit.
12. Dass die Ausbildung für diese Tätigkeit gewiss förderlich war, genügt aber noch nicht.
  13. Ein Indiz für eine **allfällige Notwendigkeit** der absolvierten Ausbildung für ihre **weitere Berufsausübung** wäre es allenfalls gewesen, wenn der Arbeitgeber einen **wesentlichen Teil der Kosten** für die **Ausbildung zur Lebens- und Sozialberaterin** getragen hätte, was gegenständlich aber nicht der Fall war.
  14. Da nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Dienstfreistellungen für eine Kursteilnahme oder eine **Bestätigung des Arbeitgebers** über die dienstliche Zweckmäßigkeit einer Schulungsmaßnahme **für sich allein** nicht für die Abzugsfähigkeit der Aus- und Fortbildungskosten ausreichen (*vgl. z.B. VwGH 20.9.2000, 98/15/0111*), ist auch aus der Tatsache, wonach der Arbeitgeber über die Ausbildung informiert gewesen sei, diese befürwortet habe und ihr die entsprechenden Möglichkeiten zur Zusammenarbeit mit den Arbeitspsychologen der AUVA und die zusätzliche Ausbildung zur Gesundheitsvertrauensperson eröffnet habe, nichts für sie zu gewinnen.



[www.entsendung.at](http://www.entsendung.at)



## KommSt-Pflicht bei Arbeitskräfteüberlassung ins Ausland

653/2016

- Der VwGH hat ja Ende 2015 entschieden, dass bei einer Überlassung der **Einsatzort beim Beschäftiger eine (mittelbare) Betriebsstätte** für den Überlasser darstellt.
- Da bei **Zuordnung von Personal** zu einer **ausländischen Betriebsstätte** ab dem 1. Tag **keine KommSt-Pflicht** mehr besteht (dies wurde übrigens auch von der Finanzverwaltung im Lohnsteuerprotokoll 2016 bestätigt), hat der Gesetzgeber reagiert und regelt nun **ab 1.1.2017 die KommSt-Pflicht bei Arbeitskräfteüberlassung** neu.
- In Wahrheit ist es **keine Neuregelung**, sondern es wird die bis zum VwGH-Erkenntnis herrschende Auslegung nun gesetzlich verankert.
- Es wird festgeschrieben, dass bei einer **Überlassung ab dem 1.1.2017** der Überlasser erst ab dem 7. Monat eine Betriebsstätte in den Räumen des Beschäftigers begründet.
- Das bedeutet nach den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf, dass die ersten 6 Monate bei einer Überlassung ins Ausland immer KommSt-Pflicht besteht, erhebungsberechtigt ist die Überlassergemeinde.
- Ab dem 7. Monat ist die KommSt an die **Beschäftigergemeinde** zu entrichten.
- Bei einem ausländischen Beschäftiger entfällt die KommSt **ab dem 7. Monat**, bei einem inländischen Beschäftiger (mit Einsatz auf dessen ausländischer Betriebsstätte) hingegen nicht.
- Ich bin der Meinung, dass bei **Vorliegen einer Betriebsstätte** (hier bei länger als 6 Monate dauernder Überlassung) rückwirkend ab 1. Tag keine KommSt-Pflicht in Österreich besteht und zwar unabhängig davon, ob der Beschäftiger ein

österreichisches oder ausländisches Unternehmen ist. Denn wenn eine ausländische Betriebsstätte vorliegt, fällt keine KommSt an und es erübrigt sich, über die erhebungsberechtigte Gemeinde zu diskutieren.

## KommSt-Pflicht für deutsche Repräsentanzen in Ö

654/2016

- Der VwGH hat sich in seiner Entscheidung vom 15.9.2016 (2013/15/0219) mit der Frage der KommSt-Pflicht der österreichischen Repräsentanz eines deutschen Unternehmens befasst.
- Grundsätzlich ist das **jetzt gültige DBA-Deutschland aus 2002** nicht auf die KommSt anwendbar.
- Allerdings gibt es im Protokoll zum DBA einen Passus, wonach das alte DBA-Deutschland aus 1954 weiterhin anwendbar ist, solange Österreich auch anderen EU-Staaten eine KommSt-Befreiung nach den DBAs mit diesen Staaten gewährt.
- Somit ist also das alte DBA-Deutschland weiterhin anwendbar.
- Nachdem aber im alten DBA keine **Ausnahme vom Betriebsstättenbegriff** für Repräsentanzbüros beinhaltet ist (nur für Warenlager), besteht KommSt-Pflicht in Österreich, obwohl nach dem (neuen) DBA keine ertragsteuerliche Betriebsstätte in Österreich gegeben ist.

## Gewerbliche Überlassung im Konzern nach Deutschland

655/2016

- Das DBA Deutschland beinhaltet in *Artikel 15 Abs 3* eine **Sonderregelung für die Arbeitskräfteüberlassung**.
- Es wurde geregelt, dass für die Arbeitskräfteüberlassung immer die 183 Tage-Frist anwendbar ist.
- Nach deutscher Ansicht, welcher sich nach Anerkennung des wirtschaftlichen Arbeitgeberbegriffes auch Österreich angeschlossen hat, gilt die 183 Tage-Frist aber nicht bei konzerninterner Überlassung.
- Welche Regelung findet nun aber bei **konzerninterner Überlassung** Anwendung, wenn das überlassende Unternehmen auch das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung angemeldet hat und dieses auch ausübt?
- Das österreichische BMF hat auf Anfrage dazu mitgeteilt, dass im Fall der konzerninternen Überlassung von Österreich nach Deutschland - unabhängig davon, ob das Gewerbe auch in Deutschland angemeldet ist oder nicht - die **183 Tage-Frist** anwendbar ist.
- Diese Rechtsansicht wurde im übrigen mittlerweile auch schon von zwei deutschen Finanzämtern geteilt.

## Kollektivvertragsaktualisierungen

*powered by HG-Datenbanken*



### KV-Abschlüsse KW 49/2016

656/2016

- Arbeitskräfteüberlasser - Arbeiter/innen - KV-Abschluss per 1. 1. 2017
- Außeruniversitäre Forschung - KV-Abschluss per 1. 1. 2017
- Bekleidungs-gewerbe - Arbeiter/innen - KV-Abschluss per 1. 1. 2017
- Diözese Innsbruck - Angestellte - KV-Abschluss per 1. 1. 2017
- Lagerhäuser OÖ - Arbeiter/innen - KV-Abschluss per 1. 1. 2017
- Metallgewerbe - Angestellte - KV-Abschluss per 1. 1. 2017
- Österreichische Bundesforste - Angestellte - KV-Abschluss per 1. 12. 2016 bzw. 1. 1. 2017
- Österreichische Bundesforste - Arbeiter/innen - KV-Abschluss per 1. 12. 2016 bzw. 1. 1. 2017

Zu den Abschlüssen im Detail geht es [hier](#).

### KV-Abschlüsse KW 50/2016

657/2016

- Landeskontrollverband - KV-Abschluss per 1. 1. 2017
- Obst-, Gemüseveredelungs- und Tiefkühlindustrie - Arbeiter/innen - KV-Abschluss per 1. 12. 2016
- Raiffeisen Ware Austria / Mischfutterwerke Garant
- Raiffeisenlagerhäuser Steiermark - Angestellte - KV-Abschluss per 1. 1. 2017
- Raiffeisenlagerhäuser Steiermark - Arbeiter/innen - KV-Abschluss per 1. 1. 2017
- Süßwarenindustrie - Arbeiter/innen - KV-Abschluss per 1. 1. 2017
- Textilreinigergewerbe - Arbeiter/innen - KV-Abschluss per 1. 1. 2017
- Vulkaniseur/innen - Arbeiter/innen - KV-Abschluss per 1. 1. 2017

Zu den Abschlüssen im Detail geht es [hier](#).

### KV-Abschlüsse KW 51/2016

658/2016

- Arztangestellte Salzburg - KV-Abschlüsse per 1. 1. 2017/1. 1. 2018
- Bäuerliche Betriebe Burgenland - Arbeiter/innen - KV-Abschluss per 1. 1. 2017
- Beamte der Stadt Wien - Abschluss per 1. 1. 2017
- Gartenbau Steiermark - Arbeiter/innen - KV-Abschluss per 1. 1. 2017
- Gartenbaubetriebe Wien, NÖ, Burgenland - Arbeiter/innen - KV-Abschluss per 1. 1. 2017
- Personenbeförderungsgewerbe - Angestellte - KV-Abschluss per 1. 1. 2017
- Raiffeisen Ware Austria - Arbeiter/innen - KV-Abschluss per 1. 1. 2017
- Rauchfangkehrer NÖ - Arbeiter/innen - KV-Abschluss per 1. 1. 2017
- Stickereiwirtschaft Vorarlberg - Angestellte - KV-Abschluss per 1. 1. 2017
- Süßwarenindustrie - Arbeiter/innen - KV-Abschluss per 1. 1. 2017
- Suppenindustrie - Arbeiter/innen - KV-Abschluss per 1. 12. 2016
- Vereine - Angestellte - KV-Abschluss per 1. 1. 2017
- Weinbaubetriebe - Arbeiter/innen - KV-Abschluss per 1. 1. 2017
- Wirtschaftstreuhand - Angestellte - KV-Abschluss per 1. 1. 2017

Zu den Abschlüssen im Detail geht es [hier](#).

**Seminare mit Wilhelm Kurzböck  
für die Monate Jänner bis Februar 2017**



Detailliertere Informationen über die nachfolgenden finden Sie hier:

<http://www.wikutraining.at/seitenwiki/seminarestart.html>

Ihre Anmeldung richten Sie bitte direkt an den jeweiligen Veranstalter.

**Aktuelle Änderungen und Neuerungen in der Personalverrechnung  
2016/2017 - ARS**

12. Jänner 2017	8 Uhr 30 bis 16 Uhr 30	ARS Linz
17. Jänner 2017	8 Uhr 30 bis 16 Uhr 30	ARS Graz
18. Jänner 2017	8 Uhr 30 bis 16 Uhr 30	ARS Wien
23. Jänner 2017	8 Uhr 30 bis 16 Uhr 30	ARS Dornbirn
25. Jänner 2017	8 Uhr 30 bis 16 Uhr 30	ARS Innsbruck
26. Jänner 2017	8 Uhr 30 bis 16 Uhr 30	ARS Salzburg
30. Jänner 2017	8 Uhr 30 bis 16 Uhr 30	ARS Wien
01. Februar 2017	8 Uhr 30 bis 16 Uhr 30	ARS Graz
02. Februar 2017	8 Uhr 30 bis 16 Uhr 30	ARS Linz

**Lohntagungen in Kooperation mit dem Softwarehaus  
BMD Systemhaus**

Die Termine sowie die Trainerteams entnehmen Sie bitte unserer Seminarseite auf [www.wikutraining.at](http://www.wikutraining.at) oder direkt der Veranstalterseite ([www.bmd.com](http://www.bmd.com)).



## **WIKU-Personalverrechnungs-Akademie – das Original**

***Jetzt NEU anlässlich des 10-Jahres-Jubiläums:***

***auch als ferngecoachte Selbstlernvariante ohne Kursbesuch oder***

***als ferngecoachte Selbstlernvariante mit 5 Präsenztagen am bfi  
Linz und – NEU – am bfi Wien möglich***

***beide Varianten wahlweise mit Prüfung am bfi Linz bzw. am bfi  
Wien***

### **1. Was ist die „WIKU-Personalverrechnungsakademie – das Original“?**

Die „WIKU-Personalverrechnungsakademie“ ist ein Lehrgang, in dessen Zuge Personalverrechner/innen im Anschluss an einen Personalverrechnungslehrgang bzw. an die Personalverrechnungsprüfung eine **höhere Qualifikation** und fundierteres Wissen erlangen können. Man kann diesen Lehrgang vergleichen mit dem Bilanzbuchhalterlehrgang mit anschließender Bilanzbuchhalterprüfung, nachdem man zuvor den Buchhalterkurs (samt Prüfung) absolviert hat.

Diese Ausbildung ist primär für Personalverrechner/innen geschaffen worden, ist aber gerade für selbständige Buchhalter/innen und selbständige Bilanzbuchhalter/innen sowie selbständige Personalverrechner/innen für den Beratungsalltag ein MUSS.

### **2. Warum ist die „WIKU-Personalverrechnungsakademie – das Original“ geschaffen worden?**

Die Struktur eines „normalen Personalverrechnungslehrganges“ ist im Wesentlichen seit vielen Jahrzehnten unverändert, obwohl die Anforderungen an die Personalverrechnung – vergleicht man den Alltag der Personalverrechnung heute mit jenem von vor 15 bis 20 Jahren – um ein Vielfaches angewachsen sind.

Zwar sind die Lohnprogramme in diesem Zeitraum ebenfalls stark verbessert worden, jedoch hat sich die Tätigkeit der Personalverrechnung von „**einfachen**“ **Berechnungen wie Jahressechstelmittlung**, Errechnung einer Lohnsteuerbemessungsgrundlage etc. zunehmend dahingehend entwickelt, komplexere Vorfragen zu klären, um überhaupt das Lohnprogramm mit den entsprechenden Daten bedienen zu können.

Wenn man bedenkt, dass der Gesetzgeber bei kleinen Versehen im Arbeitsrecht hohe Geldstrafen verankert hat (Stichwort: Lohndumping), so erkennt man, wie wichtig eine solide **Ausbildung im Bereich der Personalverrechnung** geworden ist.

### **3. Wie kann man diesen Lehrgang absolvieren?**

Es gibt zum einen die Möglichkeit, diesen Lehrgang im „klassischen Kursstil“ bei einem meiner Partnerveranstalter zu besuchen (wie zB WIFI Salzburg, BMD Systemhaus,...).

Man kann ihn aber zusätzlich seit Mitte September 2016 alternativ wie folgt durchlaufen:

- **Variante 1:** als **absolute Selbstvariante** ohne Präsenzphasen – wahlweise mit Prüfung (am bfi Linz sowie **NEU am bfi Wien**),
- **Variante 2:** als Selbstlernvariante mit Präsenzphasen (5 Freitagnachmittage) und Prüfung am bfi Linz.

**Für wen ist die Variante 1 der Selbstlernvariante der „WIKU-Personalverrechnungsakademie – das Original“ ideal?**

### **Für Interessierte,**

- die keine Möglichkeit haben, einen ca. 9 Monate dauernden Lehrgang regelmäßig zu besuchen (wegen Kinderbeaufsichtigung bzw. Pflege oder zu weiten Anreisestrecken) oder/und
- denen das An- und Abreisen zu stressig ist (Parkplatzsuche, Stau bei den Hin- oder Heimfahrten) oder/und
- die aber auch genügend Selbstdisziplin haben, ohne Kursanwesenheit einen Lehrgang im Selbstlernverfahren durchzuziehen und gerne in vertrauter Umgebung lernen oder/und
- die die PV-Akademie schon einmal durchlaufen haben und nun eine Auffrischung erfahren wollen.

### **Wichtig:**

Beim gecoachten Selbstlernverfahren können wir keine Kursbesuchsbestätigung ausstellen. Sie haben aber die Möglichkeit, dieselbe Prüfung zu absolvieren wie jene, die den Präsenzkurs absolvieren und erhalten im Zuge dessen ein Prüfungszeugnis.

### **4. Wie läuft die „gecoachte absolute Selbstlernvariante“ (Variante 1) ab?**

- Wenn Sie sich dazu entschlossen haben, diesen Lehrgang zu absolvieren, übermitteln Sie bitte an uns eine Anmelde-e-mail (konkret: an [kaethe.kurzboeck@wikutraining.at](mailto:kaethe.kurzboeck@wikutraining.at)) unter Bekanntgabe der korrekten Rechnungsanschrift sowie des Namens des Teilnehmers bzw. der Teilnehmerin.
- Sobald wir das in Rechnung gestellte Entgelt von Ihnen überwiesen bekommen haben, erhalten Sie von uns einen Plan, wann Ihnen welche Lernunterlagen per e-mail (in pdf-Form) von uns übermittelt werden.
- Mit 12. September 2016 (= Kursstart betreffend das Kursjahr 2016/2017) starten wir mit dem Versenden der Unterlagen. An diesem Tag erhalten Sie die Unterlagen für das erste Modul.
- Danach erhalten Sie die Unterlagen jeweils **im 2 bis 3-Wochen-Rhythmus** zugesandt. Diese bestehen aus der Arbeitsunterlage sowie der Handzettelversion aus dem Foliensatz (Präsentation).
- Sie bekommen mit jeder Zusendung eine Begleit-e-mail mit wichtigen Detailinformationen, die Ihnen einen Überblick über das jeweils zu bearbeitende Modul geben (= Studienbegleitbrief).
- Mit dabei ist sogleich eine Stoffeingrenzung für die **schriftliche Prüfung**, wenngleich Sie in Ihrem eigenen Interesse alle Themen der jeweiligen Unterlagen durcharbeiten sollten (schon wegen der mündlichen Prüfung).
- Wenn im Zuge des Durcharbeitens der Unterlagen Fragen oder Probleme auftauchen, so wenden Sie sich bitte unter [wilhelm.kurzboeck@wikutraining.at](mailto:wilhelm.kurzboeck@wikutraining.at) direkt an mich. Vorzugsweise versuche ich, die auftauchenden Fragen per e-mail zu beantworten.
- Für jene Lehrgänge, die ab September 2017 starten, plane ich zusätzliche Live-Video-Sequenzen.

### **5. Wie läuft die „Selbstlernvariante mit Präsenzphasen“ (Variante 2) im bfi Linz bzw. bfi Wien ab?**

- In diesem Fall melden Sie sich bitte direkt beim bfi Linz bzw. bfi Wien an (im ONLINE-Kursbuch des bfi OÖ bzw. des bfi Wien), Suchbegriff „Personalverrechnungs-akademie“.
- Dort erfahren Sie den Preis, die Präsenztage, die Prüftermine.
- Der Versand der Unterlagen als pdf wird in diesem Fall direkt vom bfi Linz vorgenommen.
- Ansonsten erhalten Sie über das bfi Linz denselben Service wie bei der Selbstlernvariante.

### **6. Wie kommt man zur Prüfung?**

- Wenn Sie sich entscheiden, zur Prüfung anmelden zu wollen, melden Sie sich bitte direkt beim **bfi Linz oder bfi Wien** dazu an.
- Dies gilt sowohl für Teilnehmer/innen der „absoluten Selbstlernvariante“ als auch für jene der „Selbstlernvariante mit Präsenzphasen“.
- Die Prüfgebühr ist somit auch separat und direkt an den Veranstalter zu bezahlen.

- Der Vorbereitungsnachmittag ist in der Prüfgebühr enthalten, gleichgültig, ob Sie ihn besuchen wollen oder nicht (die Prüfung kostet deshalb nicht mehr oder weniger).
- Bei der schriftlichen Prüfung kommen ALLE Module zum Einsatz (wenngleich mit jeweils eingegrenztem Stoffgebiet).
- Für die mündliche Prüfung werden die nachstehenden Module in insgesamt 3 Modulgruppen eingeteilt. Aus jeder dieser drei Modulgruppen wählen Sie bitte jeweils 1 Modul aus (also in Summe 3 Module), über welche Sie die Prüfung ablegen möchten.
- Die Prüfung wird von mir zusammengestellt und durch mich oder Roland Pühringer korrigiert. Auch bei der mündlichen Prüfung werde ich anwesend sein. Im Zuge der Prüfung plane ich auch einen Prüfungsvorbereitungstag Anfang September 2018 anzubieten.
- Die Absolvierung der Prüfung ist keinesfalls verpflichtend, daher optional.

### **7. Die Kosten für die Variante 1 (ohne Kosten für die Prüfung):**

- Die **Kosten** für den Selbstlehrgang betragen **€ 800,00 netto** (€ 960,00 brutto).
- Hinzu kommen noch die **Kosten für die schriftliche und mündliche Prüfung sowie den Vorbereitungstag**.
- Diese Informationen erfahren Sie direkt beim Veranstalter (dem bfi Linz).

### **8. Die Module der „WIKU-Personalverrechnungsakademie“ (Varianten 1 und 2):**

Im Zuge dieses Lehrgangs werden folgende Module intensiv behandelt. Manches kommt Ihnen vom Personalverrechnungslehrgang aus bekannt vor (Wiederholung), das Meiste allerdings stellt Vertiefung bzw. „Neuland“ dar:

#### **Modul 1: Sonderzahlungen und sonstige Bezüge**

*Geplanter Versand: 11. 09. 2017*

- Bearbeitung der praktischen Probleme bei herkömmlichen Sonderzahlungen:
  - Basisbildung von Sonderzahlungen,
  - Rückverrechnung, Aliquotierung und Wegfall von Sonderzahlungen,
  - Ermittlung in speziellen Fällen wie zum Beispiel beim Übergang von Voll- auf Teilzeit bzw. umgekehrt.
- Wie entsteht eine Betriebsübung und wie kann man sie vermeiden:
  - Anspruchsvorbehalte,
  - Widerrufsvorbehalte
- Abrechnung von Prämien, Bonuszahlungen, Gewinnbeteiligungen und Provisionen in der Personalverrechnung:
  - Sonderzahlung oder laufender Bezug in der Sozialversicherung,
  - Sonstiger Bezug oder laufender Bezug in der Lohnsteuer
  - Die „Formel 7“ in der Personalverrechnung (steueroptimiertes Auszahlen von Bonuszahlungen)
- Arbeitsrechtliche Streitigkeiten und deren abgabenrechtliche Nachwirkungen (Vergleiche, Nachzahlungen und Kündigungsentschädigungen etc.).
- „Golden handshakes“ in der Personalverrechnung.

#### **Modul 2: Dienstverhinderungen**

*Geplanter Versand: 27. 09. 2017*

- Praxisprobleme bei Krankenständen, Urlauben und Feiertagen,
- Drittschäden,
- Arbeits- und Wegunfälle,
- Bildungskarenz und Bildungsteilzeit,
- Sonstige Dienstverhinderungen (Wohnungswechsel, Pflegefreistellungen...),
- Familienhospizmaßnahmen,
- Pflegekarenz, Pflegezeit
- Kurzarbeit.

**Modul 3: Sachbezüge**

***Geplanter Versand: 16. 10. 2017***

- Praxis- und Prüfungsprobleme bei Sachbezügen,
- Mitarbeiterbeteiligungen,
- Zukunftssicherungsmaßnahmen (Bezugsumwandlungen),
- Pensionskassenbeiträge (Bezugsumwandlungen).

**Modul 4: Altersteilzeit, Teilpension & Co... in der Personalverrechnung**

***Geplanter Versand: 02. 11. 2017***

- Altersteilzeit von A bis Z,
- Teilpension – erweiterte Altersteilzeit
- Abgabenbefreiungen in Bezug auf ältere Arbeitnehmer/innen
- Spezielle arbeitsrechtliche Regelungen bei älteren Arbeitnehmer/innen.

**Modul 5: Geschäftsführer/innen vom GmbH´s und Vorstandsmitglieder von AG´s in der Personalverrechnung**

***Geplanter Versand: 20. 11. 2017***

- Arten der Geschäftsführer/innen,
- Vertragstypen bei Geschäftsführer/innen,
- Abgabenrechtliche Besonderheiten bei Geschäftsführer/innen,
- Reisekosten bei Geschäftsführer/Innen,
- Besonderheiten in der Lohnverrechnung bei Vorstandsmitgliedern einer AG.

**Modul 6: Spezialfragen zum Thema Arbeitszeit:**

***Geplanter Versand: 06. 12. 2017***

- Gleitzeit,
- Durchrechnung,
- Fenstertage,
- 4-Tage-Woche,
- Schichtarbeit,
- Ruf- und Arbeitsbereitschaft.

**Modul 7: Wochenhilfe, Karenz, Elternteilzeit und Kinderbetreuungsgeld**

***Geplanter Versand: 08. 01. 2018***

- Häufige Praxisprobleme bei Wochenhilfe und Karenz,
- Elternteilzeit intensiv,
- Beschäftigungen parallel zu Karenz,
- Häufige Praxisprobleme iVm Kinderbetreuungsgeld.

**Modul 8:**

**Dienstverträge – freie Dienstverträge – Werkverträge – Aushilfen**

***Geplanter Versand: 24. 01. 2018***

- Wann liegt ein freier Dienstvertrag vor?
- Wann kann von einem Werkvertrag gesprochen werden?
- Wie werden freie Dienstverträge und Werkverträge in der Sozialversicherung behandelt?
- Welche abgabenrechtlichen Besonderheiten sollten Personalverrechner/innen bei diesen Vertragstypen kennen?
- Welche Besonderheiten gibt es bei Teilzeitkräften, geringfügig Beschäftigten (echte und freie Dienstnehmer/innen) sowie bei fallweise Beschäftigten zu beachten?

### **Modul 9: Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorge („Abfertigung NEU)**

*Gepanter Versand: 12. 02. 2018*

- Berechnungsfragen und Berechnungsprobleme bei der Abfertigung NEU,
- Übertritte vom alten System ins neue System,
- Verfügungsmöglichkeiten über das „Ersparte“,
- Abgabenrechtliche Spezialfragen rund um das BMSVG.

### **Modul 10: Personalverrechnung in der Arbeitskräfteüberlassung**

*Gepanter Versand: 05. 03. 2018*

- Was sollte man als Beschäftiger wissen, wenn man „Leasingleute“ im Unternehmen hat?
- Welche Spezialitäten gibt es in Verbindung mit der Lohnverrechnung in der Arbeitskräfteüberlassung:
  - o Reisekostenregelungen,
  - o Arbeitszeitregelungen,
  - o Sonderzahlungsregelungen,
  - o Spezielle Entlohnungsregelungen.
- Die Aufarbeitung erfolgt schwerpunktmäßig anhand des Arbeiterkollektivvertrages mit Vergleichen zur Rechtslage bei den Angestellten.

### **Modul 11: Lohnpfändung intensiv**

*Gepanter Versand: 22. 03. 2018*

- Lohnpfändung von A bis Z,
- Gerichtliche Pfändungen, Verpfändungen, Zessionen,
- Unterhaltspfändungen und normale Pfändungen,
- Vorschüsse,
- Nachzahlungen, besondere Problemfälle der Lohnpfändung,
- Privatinsolvenz.

### **Modul 12: Dienstreise Intensivtraining:**

*Gepanter Versand: 09. 04. 2018*

- Dienstreisen ohne lohngestaltende Vorschriften,
- Dienstreise aufgrund lohngestaltender Vorschriften,
- Fahrtkosten und Nächtigungsgeldregelungen,
- Alles zum Thema Taggeld.
- Auslandsdienstreisen,
- Anmerkung: in den Branchen-KV-Modulen wird das Thema „Dienstreise“ nochmals vertieft unter Anwendung der jeweils gültigen KV-Regelungen.

### **Modul 13: Güterbeförderungsgewerbe:**

*Gepanter Versand: 26. 04. 2018*

- Spezielles Arbeitszeitrecht für Lenker von LKW,
- Spezielles zur Diäten- und Reisekostenberechnung im Gütertransportgewerbe,
- Sonderzahlungen nach dem KV Güterbeförderungsgewerbe.

### **Modul 14: Lohndumping intensiv und Beendigung von Dienstverhältnissen:**

*Gepanter Versand: 10. 05. 2018*

- Spezielle Problemfälle bei der Beendigung von Arbeitsverhältnissen,
- Spezielle Problemfälle iVm Beendigungsansprüchen,
- Konkurrenzklauseln in Dienstverträgen,
- Ausbildungskostenrückersätze in Dienstverträgen,
- Lohndumping intensiv

### **Modul 15: Grenzüberschreitendes Arbeiten - Grundlagen:**

*Gepanter Versand: 28. 05. 2018*

- Wo ist man wie lange versichert, wenn es um grenzüberschreitendes Arbeiten geht (= arbeiten in dem einen Land, wohnen in einem anderen Land),
- Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen,
- Begünstigte Auslandstätigkeiten,
- Meldepflichten bei Arbeiten in Österreich,
- etc.

### **Modul 16: BUAG und BUAK**

*Gepanter Versand: 13. 06. 2018*

- Urlaubsregelungen im Baubereich,
- Schlechtwetterregelungen im Baubereich,
- Abfertigungsregelungen im Baubereich,
- Übersicht über die Rechtslage sowie das Formularwesen,
- Die BUAK-Direktverrechnung

### **Modul 17: Insolvenz in der Personalverrechnung – Grundlagen**

*Gepanter Versand: 25. 06. 2018*

- Insolvenzzrechtliche Qualifikation von offenen Ansprüchen im Falle der Insolvenz,
- Arbeits- und abgabenrechtliche Besonderheiten im Rahmen der Insolvenz in der Personalverrechnung.

### **Modul 18: Personalverrechnung im Gastgewerbe – Grundlagen**

*Gepanter Versand: 04. 07. 2018*

- Spezialitäten der Personalverrechnung im Gastgewerbe:
  - o Arbeitszeitmodelle,
  - o Sonderzahlungsberechnung,
  - o Aushilfenregelungen,
  - o Trinkgeldpauschalregelungen

Prüfungstermine sowie Vorbereitungstag für die Prüfung werden noch bekanntgegeben.

### **9. Wie geht es danach weiter?**

Nach der Absolvierung der PV-Akademie (mit oder ohne Prüfung spielt keine Rolle, ob Variante 1 oder 2 ist ebenso nicht von Bedeutung) gibt es an vier Nachmittagen im Jahr eine fachliche Zusammenkunft, in welcher eine Mischung aus Aktualitäten und Wiederholungen geboten wird (PV-Akademie-Club bzw. PV-Akademie-Forum).

Keine Sorge! Dazu meldet man sich separat an und nur dann, wenn man das auch tatsächlich so möchte.

## Die beiden „neuen Selbstlernvarianten“ der WIKU-PV-Akademie auf einen Blick

	Selbstlernvariante ohne Präsenzphasen (Variante 1)	Selbstlernvariante mit Präsenzphasen (Variante 2)
<b>Anmeldung</b>	Bei WIKU-Training (Wilhelm Kurzböck) unter <a href="mailto:kaethe.kurzboeck@wikustraining.at">kaethe.kurzboeck@wikustraining.at</a>	direkt beim bfi Linz oder beim bfi Wien (zB über den ONLINE Kurskatalog des bfi OÖ bzw. des bfi Wien)
<b>Betreuung (fachlich)</b>	per e-mail durch Wilhelm Kurzböck oder Fachtrainer/innen  zusätzlich sind Live-Video-Sequenzen geplant.	Einerseits an den 5 Präsenztagen durch Wilhelm Kurzböck oder Fachtrainer/in, andererseits über das „e-bfi“.
<b>Kosten</b>	<u>Die Kosten für den Kurs 2017/2018 betragen:</u> Brutto € 960,00 (inklusive 20 % Umsatzsteuer)  Für die Saison 2017/2018 wird es eine geringfügige Anhebung geben.	<u>Die Kosten für den Kurs 2016/2017 betragen:</u> € 1.200,00  AK-Preis: € 1.100,00  Informationen zur AK-Ermäßigung erfragen Sie bitte direkt beim bfi Linz  Für die Saison 2017/2018 wird es eine geringfügige Anhebung geben.
<b>Module (Inhalte)</b>	wie oben beschrieben; inhaltlich kein Unterschied zwischen den beiden Varianten	
<b>Module (Versand)</b>	durch WIKU-Training werden die Unterlagen in pdf-Form in den oben beschriebenen Intervallen mit den Studienbegleit-e-mails an die Teilnehmer/innen versandt. Der Versand der Unterlagen erfolgt, wenn der vollständige Rechnungsbetrag beglichen wurde.	die Unterlagen werden über das e-bfi-Moodle als Dateiversionen zur Verfügung gestellt (zu den oben genannten Terminen).
<b>Prüfung</b>	wer die Prüfung absolvieren möchte, bucht dies bitte direkt über das bfi Linz (Prüfungspaket – Kursnummer 3604) oder über das bfi Wien. Die Kursgebühr für die Saison 2016/2017 betrug nach Auskunft des bfi Linz € 450,00. Für die Saison 2017/2018 ist mit einer leichten Anhebung zu rechnen. Die Prüfungskommission wird gebildet aus Roland Pühringer und Wilhelm Kurzböck. Die Prüfung besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil.	
<b>Teilnahmebestätigung</b>	Ausstellung ist hier nicht möglich, da es keine Präsenzphasen gibt. Eine Teilnahmebestätigung gibt es für den Präsenznachmittag im Zuge der Prüfungsvorbereitung, wenn das Prüfungsmodul gebucht wird und auch an diesem Vorbereitungsnachmittag eine Teilnahme erfolgt. Wer die Prüfung positiv absolviert, erhält ein Prüfungszeugnis des bfi Oberösterreich.	Wird vom bfi Oberösterreich bzw. dem bfi Wien ausgestellt, wenn die erforderlichen Präsenzzeiten vorliegen. Eine Teilnahmebestätigung gibt es zusätzlich für den Präsenznachmittag im Zuge der Prüfungsvorbereitung, wenn das Prüfungsmodul gebucht wird und auch an diesem Vorbereitungsnachmittag eine Teilnahme erfolgt. Wer die Prüfung positiv absolviert, erhält ein Prüfungszeugnis des bfi Oberösterreich bzw. des bfi Wien.



## Neuerscheinungen – aktualisierte Unterlagen



Nachfolgend finden Sie eine Aufstellung sämtlicher Nachschlage- und Trainingsunterlagen, die auch im Rahmen der PV-Akademie-Schulungen eingesetzt werden. Diese Unterlagen können auch außerhalb der PV-Akademie direkt unter [kaethe.kurzboeck@wikutraining.at](mailto:kaethe.kurzboeck@wikutraining.at) erworben werden.

**Preise gültig ab 01.01.2016  
Änderungen vorbehalten**


Bestellcode	Broschüren-Titel	Preis Brutto*
PV-Trainer	<b>"Mein Personalverrechnungstrainer":</b>  Das neue <b>Lernbuch für die Personalverrechnung</b> mit <b>riesiger Beispiel- und Lösungssammlung</b> , eingesetzt an zahlreichen Erwachsenenbildungseinrichtungen als Arbeitsunterlagen zur Erlangung der Personalverrechnungsprüfung verfasst von Wilhelm Kurzböck und Manfred Hörzi  Stand: 01.01.2017	€ 118,80
Dienstverhinderungen	<b>Spezialfragen zu Dienstverhinderungen</b>  <i>Auswirkungen auf die Personalverrechnung</i>  Das Modul "Dienstverhinderungen" setzt sich mit zahlreichen Spezialfragen rund um die Themen <i>Krankentage, Urlaube, Ersatzruhe, AUVA-Erstattung, Drittschadensregress, Bildungskarenz, Bildungsteilzeit, Familienhospizmaßnahmen, Pflegekarenz, sowie Kurzarbeit</i> auseinander. Trainingsunterlage,  Stand: 01.09.2016	€ 36,30
Dienstreise	<b>Dienstreise</b>	€ 36,30



	<p><i>Intensivtraining</i></p> <p>Trainingsunterlage zum Erarbeiten und Perfektionieren des Themas mit 70 Beispielen</p> <p>Stand: 01.03.2016</p>	
Dienstverträge	<p><b>Dienstverträge - freie Dienstverträge - Werkverträge - Aushilfen</b></p> <p>Nachschnlage- und Trainingsunterlage, mit umfangreichem "Berufs-ABC" zur Vertragsqualifizierung; ca. 300 Seiten</p> <p>Stand: 01.01.2016</p>	€ 48,40
Abfertigung NEU	<p><b>Alles zur Abfertigung NEU</b></p> <p>Nachschnlage- und Trainingsunterlage,</p> <p>Stand: 01.02.2016</p>	€ 36,30
Lohnpfändung	<p><b>Lohnpfändung</b> <i>Intensivtraining</i></p> <p>Nachschnlage- und Trainingsunterlage, (Frage-Antworten-Programm mit über 300 gelösten Fragen und über 30 gelösten Beispielen).</p> <p>Stand: 01.03.2016</p>	€ 48,40
Altersteilzeit	<p><b>Altersteilzeit-Teilpension-ältere Arbeitnehmer/innen</b> </p> <p>in der Personalverrechnung</p> <p>Intensives Frage-Antworten-Programm und gelöste Beispiele zu folgenden Themen: Schwerpunkt <b>Altersteilzeit (Rechtslage vor und ab 2013) mit zahlreichen Beispielen</b>, Abgaben bei älteren Arbeitnehmer/innen, <b>Arbeitsrechtliche Besonderheiten bei älteren Personen</b></p> <p>Nachschnlage- und Trainingsunterlage Stand: 01.10.2016</p>	€ 36,30
Geschäftsführer	<p><b>GmbH-Geschäftsführer/innen und AG-Vorstände</b> </p> <p>in der Personalverrechnung</p> <p>Intensives Frage-Antworten-Programm und gelöste Beispiele zu handelsrechtlichen und gewerberechtlichen Geschäftsführer/innen sowie zu Vorständen einer AG, mit den Aspekten Arbeitsrecht, Steuer- und Sozialversicherungsrecht.</p> <p>Nachschnlage- und Trainingsunterlage Stand: 01.09.2016</p>	€ 30,80
Sonderzlg. u. sonst. Bezüge	<p><b>Spezialfragen zu Sonderzahlungen und sonstigen Bezügen</b> </p> <p>Intensives Frage-Antworten-Programm und gelöste Beispiele zu folgenden Themen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sonderzahlungen (Basisbildung, Rückverrechnung, Aliquotierung,...)</li> <li>- abgabenrechtliche Behandlung Erfolgsbeteiligungen ("Formel 7")</li> <li>- abgabenrechtliche Behandlung von "Golden handshakes"</li> <li>- Vergleiche, Nachzahlungen und Kündigungsentschädigungen</li> </ul> <p>Nachschnlage- und Trainingsunterlage Stand: 01.09.2016</p>	€ 36,30
Karenz	<p><b>Wochenhilfe, Karenz, Kinderbetreuungsgeld, Elternteilzeit, Familienzeit</b> </p> <p>Hierbei handelt es sich um eine Trainingsbroschüre, welche in Frage-Antwort-Form sowie mit Beispielen die häufigst vorkommenden Problemfälle in den Bereichen Wochenhilfe, Karenz, Elternteilzeit und Kinderbetreuungsgeld</p>	€ 36,30

	aufarbeitet. Stand: 01.10.2016	
Arbeitszeit	<p><b>Spezialfragen zum Thema Arbeitszeit - </b> Die häufigsten Fragen in Personalverrechnung und Beratung (ohne Teilzeit)</p> <p>Mittels dieser Trainingsbroschüre werden die in der Praxis häufigst vorkommenden Fragen und Problemstellungen zum Thema Arbeitszeit (ohne Teilzeit) mittels Frage-Antwort-Technik sowie mit gelösten Beispielen behandelt. Das Thema "Teilzeit" wird in der Broschüre "Dienstverträge - freie Dienstverträge - Werkverträge - Aushilfen" ausführlich behandelt.</p> <p>Stand: 01.10.2016</p>	€ 30,80
Güterbeförderung	<p><b>Personalverrechnung im Güterbeförderungsgewerbe</b></p> <p>Nachschlageunterlage mit Beispielen. Schwerpunkte sind die Themen "Dienstreise", "Arbeitszeit/Lenkerbestimmungen und Überstunden", "Sonderzahlungen", "Zulagen und Zuschläge" uvm.</p> <p>Stand: 01.03.2016</p>	€ 36,30
AKÜ standard	<p><b>Personalverrechnung in der Arbeitskräfteüberlassung</b> <i>Standard- und Nachschlagewerk</i></p> <p>Stand: 01.03.2016</p>	€ 36,30**
AKÜ intensiv	<p><b>Personalverrechnung in der Arbeitskräfteüberlassung</b> <i>Intensivtraining</i></p> <p>mehr als 80 Beispiele und Lösungen Stand: 01.03.2016</p>	€ 36,30**
Gastgewerbe standard	<p><b>Personalverrechnung im Gastgewerbe </b> <i>Standard- und Nachschlagewerk</i></p> <p>Stand: 01.05.2016</p>	€ 36,30**
Gastgewerbe intensiv	<p><b>Personalverrechnung im Gastgewerbe </b> <i>Intensivtraining</i></p> <p>mehr als 80 Beispiele und Lösungen Stand: 01.05.2016</p>	€ 36,30**
Bau standard	<p><b>KV Arbeiter/innen im Baugewerbe und BUAG (Gewerbe und Industrie) </b> <i>Standard- und Nachschlagewerk</i></p> <p>Stand: 01.05.2016</p>	€ 36,30**
Bau intensiv	<p><b>KV Arbeiter/innen im Baugewerbe und BUAG (Gewerbe und Industrie) </b> <i>Intensivtraining</i> mit mehr als 140 Beispiele und Lösungen</p> <p>Stand: 01.05.2016</p>	€ 36,30**
Insolvenz	<p><b>Insolvenz aus Sicht der Personalverrechnung</b></p> <p>Die Unterlagen soll interessierten Personen einen schnellen Einstieg in diese Materie ermöglichen. Der Fokus dieser Unterlage liegt eher im Bereich des "Überblickes", denn im Bereich von Detailfragen. Schwerpunkt dieser Unterlage sind das Kennenlernen der Begriffe im Insolvenzverfahren, weiters die insolvenzrechtliche Qualifikation von Ansprüchen, die Sonderstellung von</p>	€ 30,80

## Neuerscheinungen – aktualisierte Unterlagen

	bestimmten Dienstverhältnissen sowie die Lohnverrechnungsabgaben im Rahmen der einzelnen Insolvenzstadien. Beispiele zu den wichtigen Themen runden diese Unterlage, die 65 Seiten umfasst, ab.  Stand: 01.04.2016	
Beendigung von DV	<b>Beendigung von Dienstverhältnissen aus Sicht der Personalverrechnung - Casebook</b>  Auf 120 Seiten wird im Rahmen von "Frage-Antwort-Programmen" die Rechtsprechung der letzten 10 Jahren, die für die Praxis von Bedeutung ist, in Form von Praxisfällen aufbereitet. Es geht dabei um sehr anspruchsvolle Fragen zu den Themenbereichen der Abfertigung ALT, der Ausbildungskostenrückersätze, Konkurrenzklauseln, Kündigungen, einvernehmlichen Auflösungen, Befristungen, Entlassungen,...  Stand: 01.04.2016	€ 36,30
Sachbezüge	<b>Spezialfragen zu Sachbezügen</b>   Die Unterlage behandelt zahlreiche Spezialitäten und Praxisfragen zu den herkömmlichen Sachbezügen (wie Firmen-KFZ, Dienstwohnungen etc.) aber auch zu spezielleren Bereichen wie "Zukunftssicherungsmaßnahmen" und "Mitarbeiterbeteiligungen".  Stand: 01.09.2016	€ 30,80

### Bestellung:

Broschürenbestellungen richten sie bitte an: [kaethe.kurzboeck@wikutrainig.at](mailto:kaethe.kurzboeck@wikutrainig.at)  
Bitte geben Sie Bestellcode, Preis, Ihren **Namen und den genauen Rechnungs-wortlaut an.**  
Falls Rechnungs- und Lieferadresse nicht ident sind, **bitte beide Adressen anführen!**

### \*Preise:

verstehen sich brutto (incl. 10% Mwst)  
\*\* Wenn Sie **beide Skripten** (Standard- und Trainingswerk) bestellen, erhalten Sie  
**beide Unterlagen zusammen um brutto € 67,10**  
Preise gültig ab 01.01.2016  
Änderungen vorbehalten  
Hinzu kommen noch die Versandkosten.

### Versandkosten:

1 bis 3 Stück € 5,72

ab 4 Stück € 7,70

Personalverrechnungstrainer € 7,70

### Die Lieferung:

erfolgt per Post mit Rechnung, fällig nach Erhalt, zahlbar per Überweisung.

**Lernbuch „Mein Personalverrechnungstrainer“ 2017**

**Stand: 1. Jänner 2017**

**Voraussichtlich nächste Aktualisierung: 1. Jänner 2018**

- An zahlreichen Erwachsenenbildungseinrichtungen wird das Lernbuch „Mein Personalverrechnungstrainer“ als Begleit- und Selbstlernmaterial für den Personalverrechnungslehrgang eingesetzt.
- Diese Unterlage besteht aus einem „Theorieteil“ (über 800 Seiten und mehr als 330 Demo-Beispiele, verfasst von Wilhelm Kurzböck) und einem gelösten Praxisteil (über 140 Beispiele, verfasst von Manfred Hörzi).
- Zusätzlich zu den „reinen Lohnverrechnungsthemen“ werden auch die arbeitsrechtlichen Themen sehr ausführlich behandelt, sodass diese Unterlage zumindest auszugsweise auch immer wieder in arbeitsrechtlichen Lehrgängen zum Einsatz kommt.
- Weiters finden Sie auch Zusatzthemen, welche von den Meisterprüfungsstellen eingefordert werden (z. B. Bildung von Rückstellungen, Auftraggeberhaftung in der Sozialversicherung etc.).
- Sämtliche relevanten Änderungen des Jahres 2016
- mit Auswirkung auf das Jahr 2017 wurden eingearbeitet wie die Änderungen zur geringfügigen Beschäftigung, zum Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetz, zum Kinderbetreuungsgeld, Papa-monat,....
- Ein umfangreiches Stichwortverzeichnis erleichtert auch das Auffinden von Details.
- Dieses Buch kann **zum Preis von € 118,80 brutto** (inklusive Umsatzsteuer), zuzüglich Versandkosten unter [kaethe.kurzboeck@wikutraining.at](mailto:kaethe.kurzboeck@wikutraining.at) erworben werden.
- Eine Leseprobe zum Theorie- und Praxisteil finden Sie **hier**.

Soeben frisch aktualisiert

**Am 12. September 2016 begann die neue PV-Akademie-Saison – die ersten Unterlagen sind aktualisiert**

**Wochenhilfe, Karenz, Kinderbetreuungsgeld,  
Elternteilzeit**

**Unterlage aus der WIKU-PV-Akademie-Edition**

*Stand: 1. Oktober 2016*

*Voraussichtlich nächste Aktualisierung: 1. Oktober 2017*

- Dass in der Personalverrechnungsakademie Themen auf sehr intensive Art und Weise bearbeitet werden, hat sich bereits herumgesprochen.
- Ebenso in die Tiefe geht es beim Thema „Wochenhilfe, Karenz, Kinderbetreuungsgeld und Elternteilzeit“.
- In der Aktualisierung wurden insbesondere die aktuellste höchstgerichtliche Rechtsprechung sowie die neuesten GKK-Empfehlungen aufgenommen.
- Diese Unterlage dient sowohl als Speziallehrwerk als auch als Nachschlageunterlage.
- Durch die „Frage-Antworten-Technik“ bzw. die „Fall-Lösung-Technik“ kann man die Materie in ihren speziellen Ausrichtungen erlernen.
- Mit dem ausführlichen Stichwortverzeichnis ist die Auffindbarkeit von speziellen Informationen wesentlich erleichtert.
- Eingearbeitet wurden die Änderungen zum Kinderbetreuungsgeld in Bezug auf Geburten ab 1. 3. 2017 sowie die Bestimmungen zum neuen Familienzeitbonus (Papamonat).
- Diese Unterlage kann unter [kaethe.kurzboeck@wikutraining.at](mailto:kaethe.kurzboeck@wikutraining.at) zum **Preis von € 36,30, inklusive Umsatzsteuer, zuzüglich Versandkosten** bestellt werden.
- Zur Leseprobe dieser Unterlage gelangen Sie **hier**.

**Spezialfragen zum Thema Arbeitszeit –  
die häufigsten Fragen in Lohnverrechnung und Beratung  
(ohne Teilzeitbeschäftigung)**

**Stand: 1. Oktober 2016**

**Voraussichtlich nächste Aktualisierung: 1. Oktober 2017**

- Die in der Lohnverrechnungspraxis häufigst gestellten Fragen rund um das Thema Arbeitszeit sind Gegenstand dieser Trainingsunterlage.
- Sie befassen sich mit Fragen rund um die Gleitzeit, rund um Durchrechnungsmodelle, es beschäftigen Sie Fragen, wie man Guthabensstunden bei Austritt abrechnet? Dann wird Ihnen diese Unterlage garantiert helfen, Ihren Lohnverrechnungsalltag zu bewältigen.
- Diese Unterlage kann unter [kaethe.kurzboeck@wikutraining.at](mailto:kaethe.kurzboeck@wikutraining.at) zum **Preis von € 30,80, inklusive Umsatzsteuer zuzüglich Versandkosten** bestellt werden.
- Das Thema „Teilzeitbeschäftigung“ finden Sie in der Trainingsunterlage „Dienstverträge – freie Dienstverträge – Werkverträge – Aushilfen“.
- Zur Leseprobe dieser Unterlage gelangen Sie **hier**.

**GmbH-Geschäftsführer/innen und AG-Vorstände in der  
Personalverrechnung“**

**Stand: 1. September 2016**

**Voraussichtlich nächste Aktualisierung: 1. Oktober 2017**

- In dieser Unterlage finden Sie ein ausführliches Frage-Antworten-Protokoll sowie abgabenrechtliche Übersichtstabellen zum Thema „handelsrechtliche Geschäftsführer/innen von GmbHs“ und „AG-Vorstände“.
- Erfahren Sie alles, was Sie zur Abwicklung der Personalverrechnung für diese Personengruppen wissen müssen und vieles mehr.
- Diese Unterlage kann unter [kaethe.kurzboeck@wikutraining.at](mailto:kaethe.kurzboeck@wikutraining.at) zum **Preis von € 30,80, inklusive Umsatzsteuer und zuzüglich Versandkosten** bestellt werden.
- Zur Leseprobe dieser Unterlage gelangen Sie **hier**.

## **Altersteilzeit – Teilpension – ältere Arbeitnehmer/innen in der Personalverrechnung**

**Stand: 1. September 2016**

**Voraussichtlich nächste Aktualisierung: 1. Oktober 2017**

- Die Trainingsunterlage „Altersteilzeit – Teilpension – ältere Arbeitnehmer/innen in der Personalverrechnung“ wurde nun **per 1. September 2016** neu aufgelegt.
- Das absolute Schwerpunktthema dieser Unterlage liegt im Themenbereich der **Altersteilzeit** sowie der seit 1. Jänner 2016 neu gültigen „Teilpension – erweiterte Altersteilzeit“.
- Dabei werden die unterschiedlichen Rechtslagen beleuchtet und die für die Lohnverrechnung relevanten Problemstellen in einem ausführlichen Frage-Antwort-Programm behandelt.
- Zusätzlich gibt es – ebenfalls auf dem letzten Stand – ausführliche Informationen zum Thema „Abgabentfall bei älteren Personen“ sowie einen Überblick über „arbeitsrechtliche Besonderheiten“ in Bezug auf diese Personengruppe.
- Diese Unterlage kann unter [kaethe.kurzboeck@wikutraining.at](mailto:kaethe.kurzboeck@wikutraining.at) zum **Preis von € 36,30, inklusive Umsatzsteuer, zuzüglich Versandkosten** bestellt werden.
- Zur Leseprobe dieser Unterlage gelangen Sie **hier**.

## **Spezialfragen zu Sachbezügen in der Personalverrechnung**

**Spezielle Fragen zu „normalen Sachbezügen“ sowie Fragen zu den  
Themen Zukunftssicherung, Pensionskassenzahlungen,  
Bezugsumwandlungen, Mitarbeiterbeteiligungen**

**Stand: 1. September 2016**

**Voraussichtlich nächste Aktualisierung: 1. September 2017**

- Die Schwerpunktunterlage „Spezialfragen zu Sachbezügen in der Personalverrechnung“ behandelt zahlreiche Spezialitäten und Praxisfragen zu den herkömmlichen Sachbezügen (wie Firmen-KFZ, Dienstwohnungen etc.), behandelt aber auch speziellere Bereiche wie „Zukunftssicherungsmaßnahmen“, Pensionskassenbeiträge, Bezugsumwandlungen und „Mitarbeiterbeteiligungen“ (Beleuchtung erfolgt hier aus abgabenrechtlicher Sicht).
- Die Unterlage kann zum Preis von **EUR 30,80** (inklusive Umsatzsteuer), zuzüglich Umsatzsteuer und Versandkosten unter [kaethe.kurzboeck@wikutraining.at](mailto:kaethe.kurzboeck@wikutraining.at) erworben werden.
- Zur Leseprobe gelangen Sie **hier**.

## **Spezialfragen zu Dienstverhinderungen – Auswirkungen auf die Personalverrechnung**

**Stand: 1. September 2016**

**Voraussichtlich nächste Aktualisierung: 1. September 2017**

- Die Schwerpunktbroschüre „Spezialfragen zu Dienstverhinderungen“ setzt sich auf knapp 120 Seiten mit folgenden Themen auseinander:
  - Wochenendruhe, Wochenruhe, Ersatzruhe,
  - Spezialfragen zu Krankenständen
  - Spezialfragen zum Urlaub,
  - Spezialfragen zu Feiertagen,
  - Spezialfragen zu Arbeitsunfällen,
  - Spezialfragen zum Lohnausfallsprinzip,
  - Spezialfragen zum Thema „Drittschadensregress“,
  - Frage-Antworten-Beispiel-Programm zu den Themen
    - Bildungskarenz und Bildungsteilzeit
    - Pflegekarenz und Bildungsteilzeit,
    - Familienhospizmaßnahmen,
  - Komplettdarstellung des Themas „Kurzarbeit“.
- Sie können die Unterlage zum Preis von **EUR 36,30** brutto (inklusive Umsatzsteuer), zuzüglich Versandkosten unter [kaethe.kurzboeck@wikutraining.at](mailto:kaethe.kurzboeck@wikutraining.at) erwerben.
- Zur Leseprobe dieser Unterlage gelangen Sie **hier**.

## **Spezialfragen zu Sonderzahlungen und sonstigen Bezügen**

**Stand: 1. September 2016**

**Voraussichtlich nächste Aktualisierung: 1. September 2017**

- Diese Unterlage wurde eigens für die WIKU-PV-Akademie entwickelt und enthält ein über 240 Fragen und Antworten umfassendes Programm.
- Ergänzt wird dieses Programm noch mit zahlreichen Übersichtstabellen, gelösten Beispielfällen und Judikaturnachweisen zu folgenden Themen:
  - Bearbeitung der praktischen Probleme bei herkömmlichen Sonderzahlungen:
    - Basisbildung von Sonderzahlungen,
    - Rückverrechnung, Aliquotierung und Wegfall von Sonderzahlungen,
      - Ermittlung in speziellen Fällen wie zum Beispiel beim Übergang von Voll- auf Teilzeit bzw. umgekehrt.
  - Wie entsteht eine Betriebsübung und wie kann man sie vermeiden:
    - Anspruchsvorbehalte,
    - Widerrufsvorbehalte
- Abrechnung von Prämien, Bonuszahlungen, Gewinnbeteiligungen und Provisionen in der Personalverrechnung:
  - Sonderzahlung oder laufender Bezug in der Sozialversicherung,
  - Sonstiger Bezug oder laufender Bezug in der Lohnsteuer



- Die „Formel 7“ in der Personalverrechnung (steueroptimiertes Auszahlen von Bonuszahlungen)
- Arbeitsrechtliche Streitigkeiten und deren abgabenrechtliche Nachwirkungen (Vergleiche, Nachzahlungen und Kündigungsentschädigungen etc.).
- „Golden handshakes“ in der Personalverrechnung.
- Besonders ausführlich wird auf das Thema Vergleichszahlungen, Nachzahlungen und freiwillige Abfertigungen, Golden handshakes sowie auf knifflige Fragen rund um die „normalen“ Sonderzahlungen sowie auf das Thema „Formel 7“ (Prämienoptimierung) eingegangen.
- Diese Unterlage kann unter [kaethe.kurzboeck@wikutraining.at](mailto:kaethe.kurzboeck@wikutraining.at) zum **Preis von € 36,30 inklusive** Umsatzsteuer, jedoch zuzüglich Versandkosten bestellt werden.
- Zur Leseprobe dieser Unterlage gelangen Sie **hier**.

**Vor der Sommerpause wurden nachstehende Unterlagen aktualisiert**

### **Personalverrechnung Arbeiter/innen im Baugewerbe**

#### **Unterlage Standardwerk**

#### **Unterlage Intensivtraining**

*Stand: 1. Mai 2016*

*Voraussichtlich nächste Aktualisierung: 1. Mai 2017*

- ◆ Wer sich mit der **Personalverrechnung für Arbeiter/innen im Baugewerbe** auseinandersetzt, für den können diese beiden Unterlagen von Nutzen sein.
- ◆ Das **Standardwerk** setzt sich mit Schwerpunktthemen des Arbeiter-KV im Baugewerbe auseinander (Dienstreise, Zulagen und Zuschläge, Überstunden, Arbeitszeitmodelle, Krankenstand, Weihnachtsremuneration etc.), es werden jedoch auch BUAG-Themen (Urlaub, Winterfeiertage und Schlechtwetter) behandelt. Dieses Werk umfasst **137 Seiten**.
- ◆ Die **„Intensivtrainings-Unterlage“** ist eine sehr umfangreiche Beispielsammlung zu den im Standardwerk angesprochenen Themen. Dieses Werk **umfasst 110 Seiten**.
- ◆ Beide Unterlagen können einzeln zu je **€ 36,30** (inklusive Umsatzsteuer, zuzüglich Versandkosten) oder in der Kombination zu **€ 67,10** (inklusive Umsatzsteuer, zuzüglich Versandkosten) in unserem Skriptenshop unter [kaethe.kurzboeck@wikutraining.at](mailto:kaethe.kurzboeck@wikutraining.at) bezogen werden.

## **Personalverrechnung im Gastgewerbe**

### **Standardunterlage und Trainingsunterlage**

**Stand: 1. Mai 2016**

**Voraussichtlich nächste Aktualisierung: 1. Mai 2017**

- Die Personalverrechnung im Gastgewerbe weist viele Spezialitäten auf.
- Mit insgesamt zwei Unterlagen werden jene Punkte ausgearbeitet dargestellt, auf die es in der Praxis wirklich ankommt.
- Die Unterlage *„Personalverrechnung im Gastgewerbe – Standardunterlage“* (PVgast standard) umfasst 199 Seiten und erläutert die Rechtslage der interessantesten und wichtigsten Themen rund um die Personalverrechnung im Gastgewerbe auf dem allerletzten Stand (samt Lohntabellen sämtlicher Bundesländer und Zusatzkollektivverträgen).
- Diese Unterlage ist um **EUR 36,30** (inklusive Umsatzsteuer, zuzüglich Versandkosten) erhältlich.
- Die Unterlage *„Personalverrechnung im Gastgewerbe - Intensivtraining“* (PVgast intensiv) umfasst 195 Seiten und erläutert ausschließlich anhand von gelösten Praxisfällen und Praxisfragen und Vertragsmustern die Rechtslage rund um die Personalverrechnung im Gastgewerbe.
- Diese Unterlage ist um **EUR 36,30** (inklusive Umsatzsteuer, zuzüglich Versandkosten) erhältlich. Preisvorteil bei Bestellung beider Unterlagen: Wenn Sie beide Unterlagen bestellen, kosten diese zusammen **EUR 67,10 (inklusive Umsatzsteuer, zuzüglich Versandkosten)**.
- Über Bestellungen freuen wir uns unter [kaethe.kurzboeck@wikutraining.at](mailto:kaethe.kurzboeck@wikutraining.at)

## **Insolvenz aus Sicht der Personalverrechnung**

**Stand: 1. April 2016**

**Voraussichtlich nächste Aktualisierung: 1. April 2017**

- Die Unterlage **„Insolvenz aus Sicht der Personalverrechnung“** zum **gleichnamigen** Modul der PV-Akademie, welches ebenfalls im Rahmen der PV-Akademie angeboten wird, soll interessierten Personen einen **schnellen Einstieg** in diese Materie ermöglichen.
- Der Fokus dieser Unterlage liegt eher im Bereich des **„Überblickes“**, denn im Bereich von Detailfragen.
- Schwerpunkt dieser Unterlage sind das Kennenlernen der Begriffe im Insolvenzverfahren, weiters die insolvenzrechtliche Qualifikation von Ansprüchen, die Sonderstellung von bestimmten Dienstverhältnissen sowie die Lohnverrechnungsabgaben im Rahmen der einzelnen Insolvenzstadien.
- Beispiele zu den wichtigen Themen runden diese Unterlage, die 65 Seiten umfasst, ab.
- Sie können diese Unterlage zum Preis von € 30,80 (inklusive Umsatzsteuer), zuzüglich Versandkosten unter [kaethe.kurzboeck@wikutraining.at](mailto:kaethe.kurzboeck@wikutraining.at) bestellen.

## Beendigung von Dienstverhältnissen aus der Sicht der Personalverrechnung - Casebook

*Stand: 1. April 2016*

*Voraussichtlich nächste Aktualisierung: 1. April 2017*

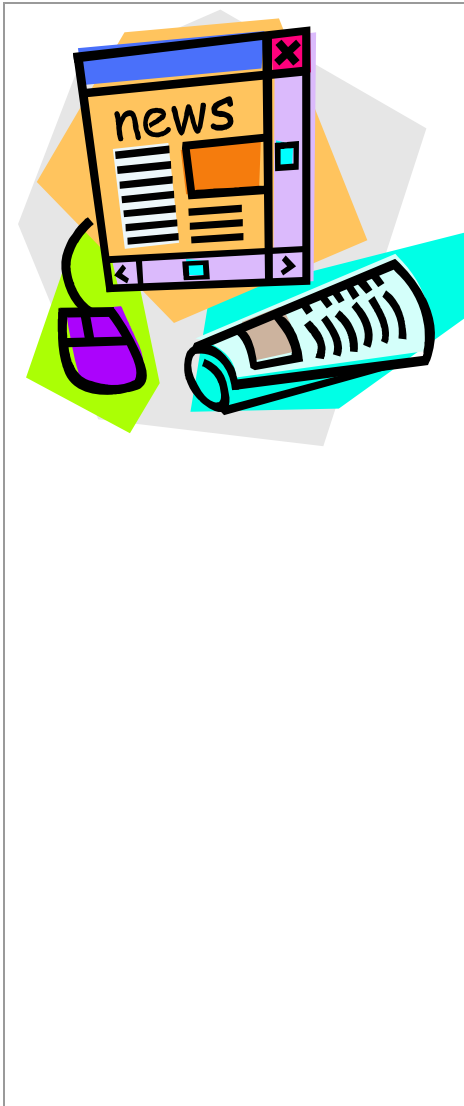
- Das Modul „**Beendigung von Dienstverhältnissen**“ im Rahmen der PV-Akademie bildet zumeist auch den Schlusspunkt dieser Fortbildungsreihe.
- Auf **135 Seiten** wird im Rahmen von „Frage-Antwort-Programmen“ die Rechtsprechung der letzten 10 bis 15 Jahre, die für die Praxis von Bedeutung ist, in Form von **Praxisfällen** aufbereitet.
- Es geht dabei um **sehr anspruchsvolle Fragen** zu den Themenbereichen der Abfertigung ALT, der Ausbildungskostenrückersätze, Konkurrenzklauseln, Kündigungen, einvernehmlichen Auflösungen, Befristungen, Entlassungen,....
- Diese Unterlage kann zum Preis von € 36,30 inklusive 10 % Umsatzsteuer und zuzüglich Versandkosten unter [kaethe.kurzboeck@wikutraining.at](mailto:kaethe.kurzboeck@wikutraining.at) bestellt werden.

## Personalverrechnung im Güterbeförderungsgewerbe

*Stand: 1. März 2016*

*Voraussichtlich nächste Aktualisierung: 1. März 2017*

- Die Lohnverrechnungstechnischen Aspekte des **Kollektivvertrages im Güterbeförderungsgewerbe** sind Gegenstand dieser Trainingsunterlage.
- Ausführlich wird auf die Themen „Arbeitszeit“, „Dienstreisen“, „Sonderzahlungen“ etc. in dieser Branche eingegangen und zwar sowohl aus Sicht der Arbeiter/innen sowie der Angestellten.
- Diese Unterlage ist zum Preis von € 36,30 (inklusive Umsatzsteuer, zuzüglich Versandkosten) erhältlich (Bestelladresse: [kaethe.kurzboeck@wikutraining.at](mailto:kaethe.kurzboeck@wikutraining.at)).



### Impressum

Periodisches Medienwerk: „WIKU-Personal-aktuell“.

Dieses Magazin informiert über die neuesten Entwicklungen auf dem Gebiet der Gesetzgebung sowie der Rechtsprechung und der Vollziehung im Bereich der Personalverrechnung.

Herausgeber und Eigentümer: Wilhelm Kurzböck, Inhaber des Einzelunternehmens „WIKU-Training“, Martinstraße 23, 4209 Engerwitzdorf, Tel. Nr. 0664/35-63-426, Fax Nr. 07235/67-9-86,

Homepage: [www.wikutraining.at](http://www.wikutraining.at),

Ein Abo läuft immer von 1. Jänner bis 31. Dezember eines Jahres.

Der Abopreis beträgt € 50,40 brutto (inklusive 20 % Umsatzsteuer).

Das Abo kann schriftlich (Brief, Fax oder E-Mail) bis 31. Dezember eines Jahres gekündigt werden.

Dieses File darf nur innerhalb eines Unternehmens (nicht Konzern) weitergeschickt werden.

Die hier abgedruckten Artikel sind urheberrechtlich geschützt.

# Von den Besten lernen.

## Personalverrechnung – Up to date mit ARS

### Aktuelle Änderungen & Neuerungen für die Personalverrechnung

Ihr topaktuelles Wissens-Update im Arbeits-, SV- und Lohnsteuerrecht

mit W. KURZBÖCK, Mag. KRAFT

am 12.01.17, Linz | 17.01.17, Graz | 18.01.17, Wien  
23.01.17, Dornbirn | 25.01.17, Innsbruck | 26.01.17, Salzburg  
27.01.17, St. Pölten | 30.01.17, Wien | 31.01.17, Klagenfurt u. v. m.

### Lehrgang Personalverrechnung von A-Z

4 Tage Praxiswissen intensiv auf den Punkt gebracht

- ✓ Der Job der Personalverrechnung
- ✓ Von brutto zu netto
- ✓ Arbeitszeit, Zulagen und Zuschläge
- ✓ Lehrlinge in der Personalverrechnung
- ✓ Sonderzahlungen – sonstige Bezüge u. v. m.

mit W. KURZBÖCK, Mag. KRAFT, R. GRUBER

von 07.03.–25.04.17, Wien | 10.–23.05.17, Linz | 15.05.–20.06.17, Graz | 10.–27.07.17, Salzburg | 07.–24.08.17, Wien

### Dienstreise in Beispielen

Intensivtraining & Workshop – inkl. zahlreicher Umsetzungsbeispiele!

- ✓ Grundlagen der abgabenrechtlichen Beurteilung von Dienstreisen
- ✓ Dienstreisen ohne lohngestaltende Vorschrift
- ✓ Dienstreisen aufgrund lohngestaltender Vorschriften u. v. m.

mit W. KURZBÖCK

am 08.05.17, Wien | 24.05.17, Linz | 06.06.17, Graz

### Personalverrechnung in der Arbeitskräfteüberlassung

Schwerpunkt: Arbeiter-KV!

- ✓ Der Arbeitskräfteüberlasser als „Mischbetrieb“
- ✓ Begründung und Beendigung von Dienstverhältnissen
- ✓ Arbeitszeit in der Arbeitskräfteüberlassung u. v. m.

mit W. KURZBÖCK

am 20.04.17, Linz | 09.05.17, Wien

[www.ars.at](http://www.ars.at)



**ARS**  
AKADEMIE  
FÜR RECHT,  
STEUERN &  
WIRTSCHAFT

Von den Besten lernen.

# Von den Besten lernen.

## Personalverrechnung – Up to date mit ARS

### Neuerungen Personalverrechnung

---

#### Jahres-Intensivseminar

mit G. KASPAR, o. Univ.-Prof. Dr. SCHRANK, Dr. MAREK und weiteren ExpertInnen  
am 10.–11.01.17, Wien | 11.–12.01.17, Salzburg | 12.–13.01.17, Innsbruck | 24.–25.01.17, Wien | 25.–26.01.17, Linz

### Lohn- und Sozialdumping in der Personalverrechnung

---

#### Gesetzliche Neuerungen & topaktuelle Praxisthemen

mit Mag. KRAFT  
am 01.02.17, Wien | 15.02.17, Graz | 13.03.17, Innsbruck | 21.03.17, Salzburg | 27.04.17, Linz | 04.05.17, Wien

### Personalverrechnung und Bilanzierung

---

#### Sicherheit bei Bilanzierungsansätzen in Ihrem Jahresabschluss

mit M. HÖRZI, E. SONNBERGER  
am 02.02.17, Wien | 15.02.17, Graz | 02.03.17, Salzburg

### Personalverrechnung im Handel

---

#### Angestellten- & Arbeiter-KVs

mit Mag. KRAFT, M. HAAS  
am 14.02.17, Wien | 20.03.17, Linz | 03.10.17, Wien

### Dienstreise aktuell – Vermeiden Sie Abrechnungsfehler!

---

#### Rechtssicher durch den Reisekosten-Abrechnungsdschungel

mit RR ADir. HOFBAUER, StB Ing. Mag. PATKA  
am 20.02.17, Wien | 09.03.17, Graz | 12.06.17, Innsbruck | 27.06.17, Salzburg u. v. m.

[www.ars.at](http://www.ars.at)



Von den Besten lernen.